

Große Anfrage

**der Abgeordneten Metin Kaya, Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 14.02.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Unabhängige Kommission Antiziganismus fordert einen grundlegenden Perspektivwechsel in Politik und Gesellschaft gegenüber den in Deutschland lebenden Sinti:zze und Rom:nja – was folgt darauf in Hamburg?

Auf der Grundlage eines breit getragenen Beschlusses des Deutschen Bundestages wurde Ende 2019 die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ eingesetzt. Das hochkarätig besetzte Expert:innengremium hat im Frühjahr seinen Abschlussbericht vorgelegt. Der Bericht bezieht sich sowohl auf in Deutschland als autochthon anerkannte Sintizze und Sinti sowie Romnja und Roma als auch auf Romnja und Roma, die erst in jüngster Vergangenheit nach Deutschland eingewandert sind und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Aufgrund eigener Expertise sowie basierend auf 15 externen Studien, die vor allem auf Gesprächen mit Sintizze und Sinti sowie Romnja und Roma (im Folgenden Sinti:zze und Rom:nja) sowie deren Zusammenschlüssen beruhen, formulierte die Kommission zahlreiche Empfehlungen. Deren Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass Antiziganismus „ein aktuelles, historisch gewachsenes und eigenständiges Macht- und Gewaltverhältnis dar(stellt), dessen bislang radikalste Ausprägung der staatlich organisierte Genozid im Nationalsozialismus war“. Um Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze sowie Rom:nja zu überwinden, bedarf es nach der Überzeugung der Kommission eines grundlegenden Perspektivwechsels in der Gesellschaft, der die Relevanz von Antiziganismus anerkennt, die damit zusammenhängenden strukturellen und institutionellen Macht- und Gewaltverhältnisse kritisch reflektiert und zum Ziel hat, diese zu überwinden. Zweitens ist eine Politik der nachholenden Gerechtigkeit erforderlich, die das seit 1945 begangene Unrecht gegenüber den Überlebenden und deren Nachkommen ausgleicht. Und drittens bedarf es einer gezielten Förderung von Partizipation, um Selbstorganisationen bei der Durchsetzung gesellschaftlicher Teilhabe dauerhaft zu unterstützen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Abschlussbericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ am 15. Mai 2021 an den Bundestag (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930310.pdf>) und den Bundesrat übermittelt. Damit stehen die Freie und Hansestadt Hamburg und seine Verfassungsorgane in der Pflicht, aus den Empfehlungen der Kommission im Rahmen der eigenen Zuständigkeit Schlussfolgerungen zu ziehen. Auch vor dem Hintergrund der Verfolgung und Ermordung vieler in Hamburg geborener beziehungsweise hier lebender Sinti:zze und Rom:nja

sind Bürgerschaft und Senat verpflichtet, eine Landespolitik zu gestalten, welche die Rechte der Sinti:zze und Rom:nja in unserer Gesellschaft vollumfänglich sichert. Die Antwort des Senats auf diese Große Anfrage soll dafür eine wesentliche Grundlage sein.

Wir fragen den Senat:

Die Bekämpfung von Antiziganismus sowie die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Sinti und Roma sind für den Senat seit Jahren von besonderer Bedeutung. Ziel des Senats ist es, den Schutz von Minderheiten – und somit auch den Schutz der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wirksam zu verbessern und Rassismus gegenüber Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze entschieden entgegenzutreten. In diesem Sinne betont der Senat in seinem Landesprogramm zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus 2019 – „Hamburg - Stadt mit Courage“ (Drs. 21/18643 und 20/9849), dass er das Engagement gegen menschenfeindliche Einstellungen und Handlungen und für Vielfalt und demokratisches Miteinander als eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe von Staat und Zivilgesellschaft ansieht.

Der Hamburger Senat verpflichtet sich im Regierungsprogramm für die 22. Wahlperiode ferner, die öffentliche Wahrnehmung und die Gewährleistung gleicher Teilhabe der deutschen Minderheit der Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja zu verbessern.

Der Senat setzt bereits zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen um, die auch regelmäßig in die Berichte des Bundes zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie einbezogen werden. So fördert zum Beispiel die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Unterstützung dieser Zielgruppe Angebote des Landesvereins (LV) der Sinti in Hamburg e.V., der Rom und Cinti Union e.V. (RCU) und des Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V. Diese Förderungen zielen insbesondere darauf ab, Partizipationsmöglichkeiten von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze zu stärken, die Betroffenen bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie in Erziehungs- und Familienfragen zu unterstützen und die Stärkung gesamtgesellschaftlicher Teilhabe zu verstetigen (Drs. 22/5302). Ferner gibt es weitere Angebote, die sich nicht nur, aber auch an die Zielgruppe richten, siehe unter anderem „Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ – 2018 - 2019 (https://www.bmi.bund.de/SiteGlobals/Forms/suche/expertensuche-formular.html;jsessionid=6580B48C3BB5B0F8A9E35A549327A999.1_cid364?resourceId=9389478&input_=10338698&pageLocale=de&templateQueryString=EU-Roma-Strategie++Fortschrittsbericht+Deutschlands&submit.x=0&submit.y=0).

Rassismus gegen Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze ist auch in Hamburg weiterhin gesamtgesellschaftlich wirksam, wird für rechte Mobilisierungsstrategien genutzt und wird als Tatmotiv in Gewaltvorfällen deutlich. Ergänzend zu den staatlichen Regelstrukturen fördert der Senat daher eine Reihe von Fach- und Beratungsstellen sowie Präventionsprojekte, um Antiziganismus entgegenzuwirken und die betroffenen Personengruppen zu unterstützen. Beispiele für entsprechende Projekte sind die Antidiskriminierungsberatungsstelle „amira – Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion“ (Träger basis & woge e.V., im Folgenden amira, das Projekt „empower – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ (Träger Arbeit und Leben e.V., im Folgenden empower) sowie das Mobile Beratungsteam gegen Rechtsextremismus (Träger Arbeit und Leben e.V.). Die zuständigen Behörden sind in regelmäßigen Gesprächen mit allen Verbänden, sowohl zu den geförderten Projekten als auch zu grundsätzlichen Fragen der Lebenssituation der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Hamburg.

Mit ihrem Antrag „Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti:zze und Rom:nja in Hamburg“ (Drs. 22/5772) von September 2021 unter Beteiligung der Fraktionen von SPD, GRÜNEN, CDU und Linkspartei hat die Bürgerschaft den Senat auch um die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission Antiziganismus gebeten.

Die zuständigen Behörden bereiten derzeit die Umsetzung des Ersuchens vor. Damit wird auch die intensive Auswertung und Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus einhergehen. Ebenso werden die Ziele der EU-Roma-Strategie 2020 – 2030 berücksichtigt werden. Im Detail sind die Analysen der jeweiligen Fragestellungen und Problemlagen, die durch die Vorschläge der Kommission adressiert werden, für den Hamburger Kontext noch nicht abgeschlossen.

Vorrangig bei der Umsetzung des Ersuchens ist es, die in Hamburg lebenden Roma und Romnja, Sinti und Sintizze sowie ihre Vereine und Selbstorganisationen bei der Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Antiziganismus unter Einbezug der Lebensbereiche Sprache und Kultur, Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit und Gleichstellung zu beteiligen, damit diese gemeinsam getragen wird.

Die Einbindung aller zu entwickelnden Maßnahmen und Strategien in bereits bestehende Senatsstrategien wird dabei sichergestellt. Die zuständigen Behörden stehen im regelmäßigen Austausch mit allen Verbänden, sowohl zu den geförderten Projekten als auch zu grundsätzlichen Fragen der Lebenssituation der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Hamburg. Die weiteren Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Über den Fortgang des Prozesses wird der Bürgerschaft im Juni 2022 erstmalig Bericht erstatten.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das parlamentarische Fragerecht einen Anspruch auf Auskünfte, nicht jedoch auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 - 35/07 -, juris Rn. 177) umfasst. Dies schließt Aspekte der senats- beziehungsweise behördeninternen Meinungsbildung, Planung und Sondierung ein, die im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung liegen beziehungsweise einer konkreten Positionierung vorgelagert sind. Von den nachfolgend erfragten Bewertungen in einzelnen Aspekten sieht der Senat daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Grundsätzliches

1. *Wie beurteilt der Senat den Abschlussbericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ grundsätzlich?*
2. *Teilt der Senat die Auffassung der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ von der Notwendigkeit eines grundlegenden Perspektivwechsels von Gesellschaft und Politik gegenüber den Sinti:zze und Rom:nja und wie begründet er seine Position?*
3. *Sieht der Senat in seiner bisherigen Arbeit die Bekämpfung aller Formen des Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja berücksichtigt?*
4. *Welche grundlegenden Handlungserfordernisse müssen in Zukunft gegebenenfalls stärker berücksichtigt werden?*
5. *Wie beurteilt der Senat die Forderung der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ nach Etablierung einer wirkungsorientierten Gesamtstrategie auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Rechtsextremismus in allen Lebensbereichen, im öffentlichen Raum wie auch in staatlichen Institutionen?*
6. *Welchen Stellenwert beziehungsweise welche Bedeutung hätte nach Auffassung des Senats die Aufnahme einer Schutzklausel für die in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten in das Grundgesetz bezogen auf die Bekämpfung jeglicher Form von Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja?*

7. *Wird der Senat vor dem Hintergrund des Abschlussberichtes der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ für die von den Bundesländern Brandenburg, Schleswig-Holstein und dem Freistaat Sachsen geforderte Grundgesetzänderung (BR-Drs. 447/19) werben und wenn ja, was will er diesbezüglich konkret tun?*

Siehe Vorbemerkung.

8. *Für die Bewertung einzelner Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ ist die Auswertung der 15 Studien, auf denen der Abschlussbericht fußt, wichtig. Von der Unabhängigen Kommission wurde angekündigt, dass alle Studien durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht werden. Ist dem Senat bekannt, wann und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgen soll?*

Die erfragten Studien sind gemeinsam mit weiteren Unterlagen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/07/kommission-antiziganismus.html>.

9. *Unterstützt der Senat den Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ zur Einführung eines Verbandsklagerechts wegen Diskriminierung, das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und gegebenenfalls auch in einem Landesantidiskriminierungsgesetz ausgestaltet werden könnte? Wie begründet der Senat seine Position?*
10. *Wird der Senat den Vorschlag der Unabhängigen Kommission, rassistische Kampagnen mit Bezug auf Sinti:zze und Rom:nja zu initiieren, folgen? Welche Erfahrungen und Ansätze gibt es dafür in Hamburg bereits?*
11. *Ausgehend davon, dass die Überwindung von Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja eine dauerhafte Aufgabe für Staat, Politik und Gesellschaft ist und bleibt, hat die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ die Berufung einer oder eines „Beauftragten gegen Antiziganismus“ durch die Bundesregierung gefordert. Zudem hat sie angeregt, auch in den Ländern ein vergleichbares Amt zu schaffen. Wie steht der Senat zum Vorschlag, einen Landesbeauftragten einzusetzen?*

Siehe Vorbemerkung.

12. *Welches Referat ist innerhalb des Senats für die Koordinierung der Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes, die den Ländern zugeordnet sind beziehungsweise die Gegenstand von Beratungen im Bundesrat sein werden, federführend?*

Die Referate Integration von Zuwanderern und Stärkung der Zivilgesellschaft des Amtes Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde der Sozialbehörde sind federführend für die Umsetzung gemäß Drs. 22/5772.

13. *Wann und in welcher Form wird der Senat der Bürgerschaft seine zusammengefassten Schlussfolgerungen zum Abschlussbericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ vorlegen?*

Siehe Vorbemerkung.

Grundsätzliches zur Bekämpfung von Alltagsrassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja

Die Ergebnisse der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ weisen auf die strukturelle und alltägliche Realität von Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja in ganz Deutschland hin.

Behördliches Handeln (allgemein)

Die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ verweist in ihrem Bericht auf Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja mit Behörden im Allgemeinen wie auch auf spezifische Rassismuserfahrungen je nach Institution. Behörden, die Sinti:zze und Rom:nja laut dem Bericht immer wieder benennen, sind Jobcenter, Ausländerbehörden, Polizei und Gerichte. Thematisiert werden dabei verschiedene Formen von Diskriminierungserfahrungen, sowohl direkte als auch indirekte. (BT-Drs. 19/30310, Seiten 159 fortfolgende)

14. *Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg? Welche Erkenntnisse hat er zu Vorkommnissen dieser Art in Hamburg?*

Das Beratungsprojekt „empower – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ (Träger Arbeit und Leben e.V.) (empower) ist mit ratsuchenden Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Kontakt, die gegen sie gerichteten Rassismus in Institutionen wie Schule, Polizei oder anderen Behörden erleben.

Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) erbringt Sozialleistungen nach dem vorgeschriebenen gesetzlichen Auftrag und erfüllt hoheitliche Aufgaben. Als Sozialleistungsträger in Hamburg toleriert Jobcenter keine Art von Diskriminierung und Rassismus im Arbeitsalltag oder im Umgang mit Kundinnen und Kunden. Auch im Leitbild von Jobcenter ist der offene und tolerante Umgang mit den Hilfesuchenden verankert. Jobcenter liegen keine Erkenntnisse zu den oben beschriebenen Vorkommnissen vor.

In den Datensätzen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II werden Merkmale wie Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen oder weitere mögliche Diskriminierungsmerkmale als sensible personenbezogene Daten in diesem Kontext ausdrücklich nicht erhoben.

Im Übrigen siehe Drs. 22/1307 sowie Vorbemerkung.

15. *Wie steht der Senat insbesondere zu dem Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, einen grundlegenden Perspektivwechsel in den behördlichen Handlungsroutinen im Umgang mit Sinti:zze und Rom:nja – weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit – zu vollziehen und im Weiteren eine rassismuskritische, intersektionale und diversitätsorientierte sowie regelmäßig evaluierte Organisationsentwicklung für alle Behörden in unmittelbarer Verantwortung der Leitungsebenen einzuführen?*
16. *Wie steht der Senat insbesondere zu dem Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, ein rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken zu schaffen und dabei insbesondere die regelmäßige Überprüfung der Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung durch eine unabhängig agierende Stabsstelle für organisationsinterne Prüfungen und einschlägige Beratungstätigkeit vorzusehen?*
17. *Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat bezüglich Fragen 15. und 16. bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?*

Grundsätzlich ist der erfragte „Perspektivwechsel“ bereits Gegenstand sämtlicher bekannter Anstrengungen in Bereichen wie Antidiskriminierung, Opfer- und Betroffenenberatung, Arbeit mit Klientinnen und Klienten, soziale Arbeit, Polizeiarbeit mit vulnerablen Gruppen, Neuaufstellung des polizeilichen Beschwerdemanagements et cetera und damit auch Gegenstand der laufenden Erarbeitung der Strategien der zuständigen Behörden in den genannten Bereichen. Die regelmäßige Bewertung von Organisationsentwicklungsprozessen ist unter verschiedenen Aspekten laufende Aufgabe von Behörden- und Bezirksamtsleitungen.

Entsprechende Ansätze mit Bezug auf die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) haben bereits Eingang in die verschiedenen Arbeitsprogramme des Senats gefunden. So werden beispielsweise im Hamburger Integrationskonzept 2017 (aktuell im Bericht über den Umsetzungsstand – Ergebnisse 2020) konkrete Ziele,

Zielwerte, Indikatoren und Maßnahmen definiert, die den Zugang zum öffentlichen Dienst weiter öffnen und insbesondere Menschen mit einem Migrationshintergrund ansprechen, um die Teilhabe und Repräsentanz innerhalb der hamburgischen Verwaltung zu stärken. Zudem wird zur Erreichung einer offenen und diskriminierungssensiblen Verwaltungskultur gezielt der Kompetenzerwerb der Führungskräfte und aller Beschäftigten der FHH in den Themenfeldern Diversity und Antidiskriminierung gefördert. Neben mehreren kurzzeitigen zentralen und dezentralen Fortbildungs- und Trainingsangeboten zu einzelnen Diversity-Dimensionen bietet die einjährige Qualifizierungsreihe Diversity@work eine umfassende Qualifizierung für diversitätsbewusstes Handeln in der Verwaltung. Im Diversity-Netzwerk der FHH findet ein zusätzlicher Austausch der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt.

Die Maßnahmen und Ansätze des Senats verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz und decken die Handlungsfelder im Bereich Diversity und Antidiskriminierung in der Bandbreite aller potenziell benachteiligten Zielgruppen ab. Dadurch wird dazu beigetragen, die Handlungsroutinen der Verwaltung auch im Umgang mit Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze diskriminierungsfrei zu gestalten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Weiterbildung für öffentlich Beschäftigte

Die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ hat eine große Unkenntnis in Bezug auf Sinti:zze und Rom:nja bei Beamt:innen, Angestellten des öffentlichen Dienstes aller Ebenen sowie Richter:innen festgestellt.

18. Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg?

Siehe Vorbemerkung.

19. Welche Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, die speziell auf die Erlangung von Wissen über und Erfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja ausgerichtet sind, gibt es bisher in Hamburg? Bitte Fortbildungen namentlich per Anbieter auführen, ebenso wie Zielgruppen der jeweiligen Fortbildungen, Anzahl der durchgeführten jeweiligen Fortbildungen jährlich zwischen 2015 und 2021, Stundenumfang der jeweiligen Fortbildungen und Anzahl der Teilnehmenden der jeweiligen Fortbildungen zwischen 2015 und 2021. Bitte tabellarisch auführen.

Das Projekt empower, gefördert von der Sozialbehörde, bietet Fortbildungen spezifisch zum Thema an und führt regelmäßig Veranstaltungen mit Kooperationspartnern durch, beispielsweise am Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) für Mitarbeitende von F&W Fördern & Wohnen (F&W) (hier: „Gewalt und Bedrohung gegen Roma und Sinti – die Allgegenwart des >>Antiziganismus<<“) sowie am Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) der Stadt Hamburg (hier: „Rassismus gegen Romnja und Sintezza, Roma und Sinti – Umgang mit alltäglicher Gewalt und Bedrohungen“). Rassismus gegen Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze ist eine zentrale Kategorie im Monitoring des Projekts und Bezugspunkt in Veröffentlichungen von empower, unter anderem in der letzten Ausgabe des „view“ („Rassismus gegen Rom*nja und Sinte*zza. Begriffsverhandlungen, Auswirkungen und widerständige Praxen in Hamburg“). Die Mitarbeitenden des Projekts sind im Austausch mit verschiedenen Organisationen und Initiativen aus dem Feld (beispielsweise Landesverein der Sinti oder die Initiative Romani Kafava Wilhelmsburg).

Die interkulturelle Kompetenz erhält eine immer größere Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung in der Ausländerbehörde. Die Vermittlung interkultureller Kompetenz ist daher auch Gegenstand von Fortbildungsreihen, die vom Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport durchgeführt werden. Dabei werden auch Roma behandelt, so etwa in der dreiteiligen, jeweils zweitägigen Veranstaltung „Islam im Arbeitsalltag“. In dem Fortbildungsblock wird auch das Thema „Der Balkan als Herkunftsregion für Einwanderung unter besonderer Berücksichtigung der Roma“ behandelt.

Das zuständige Institut für transkulturelle Kompetenz an der Akademie der Polizei Hamburg (ITK) benennt darüber hinaus bei den Mitarbeitenden der Polizei Hamburg ein reges Interesse an weiterführenden Kenntnissen zu dem erfragten Personenkreis und seinen Diskriminierungserfahrungen.

An der Akademie der Polizei Hamburg finden zu Themenkomplexen wie Grundrechte, Diskriminierung, Rassismus, Hasskriminalität, Kommunikation, Umgang mit Minderheiten, Umgang mit anderen Kulturen et cetera Lehrveranstaltungen sowohl in der Ausbildung zum Laufbahnabschnitt (LA) I als auch im Studium am Fachhochschulbereich zum LA II statt, in denen das Themenfeld Antiziganismus als Teilaspekt berührt wird. Darüber hinaus ist das Thema Antiziganismus auch konkreter Gegenstand bei Exkursionen; im Übrigen siehe auch Drs. 22/1307.

Zu den an der Akademie der Polizei über das ZAF-Lernportal für alle Polizeibeschäftigten buchbaren und im erfragten Zeitraum durchgeführten Fortbildungsseminaren und zu den an der Akademie der Polizei am Fachhochschulbereich durchgeführten Lehrveranstaltungen (LV) im Studium zum LA II siehe nachfolgende Tabelle:

Anbieter	Fortbildungsangebot/ Seminar	Lehrgangs-Nr./ Modul/ Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
ITK	Sinti und Sintizze, Roma und Romnja	2510-001-2016	22. – 23.11.2016/ 8 UE*	15	Alle Polizeibeschäftigten
ITK	Sinti und Sintizze, Roma und Romnja	2510-001-2017	23. – 24.02.2017/ 8 UE	14	Alle Polizeibeschäftigten
ITK	Sinti und Sintizze, Roma und Romnja	2510-002-2017	10. – 11.04.2017/ 8 UE	17	Alle Polizeibeschäftigten
ITK	Sinti und Sintizze, Roma und Romnja	2510-003-2017	07. – 08.09.2017/ 8 UE	6	Alle Polizeibeschäftigten
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	1117-001-2021 Aufbaulehrgang Beziehungsgewalt	01.06.2021/6 UE	9	Aufbaulehrgang
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 6 Studiengruppen	10/2018 – 03/2019	162	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 3 Studiengruppen	04/2019 – 09/2019	81	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 5 Studiengruppen	10/2019 – 03/2020	165	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 4 Studiengruppen	04/2020 – 09/2020	109	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 4 Studiengruppen	10/2020 – 03/2021	119	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 2 Studiengruppen	04/2021 – 09/2021	54	Studierende der Polizeiakademie
ITK	„Beziehungsgewalt im transkulturellen Kontext“	Modul S XIII-LV 5 5 Studiengruppen	10/2021 – 03/2022	141	Studierende der Polizeiakademie

* UE = Unterrichtseinheit; eine UE entspricht 45 Minuten

In den Hamburger Schulen ist Demokratieförderung und damit eine frühzeitige Prävention menschenverachtender Einstellungen integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Grundlegend für den schulischen Unterricht ist das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG), dort wiederum insbesondere der in § 2 HmbSG niedergelegte allgemeine schulische Bildungsauftrag, demgemäß sich Unterricht und Erziehung an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ausrichten. Des Weiteren ist es Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten. Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag bindet alle in Schule und Unterricht pädagogisch Tätigen unmittelbar. Die Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antiziganismus und anderen Formen ist insofern grundsätzliche Querschnittsaufgabe von Schule.

Es gehört zu den Regelaufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), Lehrkräften und Schulen bedarfs- und nachfrageorientiert bei allen in Schule auftretenden Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (zum Beispiel Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus oder Formen des Rechtsextremismus) Fortbildungs- und Beratungsangebote zu machen. Die Angebote zielen darauf, die Schulen und Lehrkräfte in ihrer Handlungssicherheit in Bezug auf herausforderndes Schülerverhalten und mögliche Konflikte im Bereich der Menschenrechts- und Demokratiefeindlichkeit zu stärken und um vorhandene schulinterne Melderroutinen auch auf diese Bereiche auszuweiten.

Im LI werden derartig spezifische Ausbildungsveranstaltungen nicht angeboten. Jedoch ist der Ausgangspunkt sämtlicher Veranstaltungen in der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die grundsätzliche Heterogenität der Lerngruppen. Die Perspektive „Kulturelle Diversität/Interkulturalität“ wird fachbezogen, anlassbezogen und anliegenorientiert in Haupt- und Fachseminaren sowie in Hospitationsbesprechungen bearbeitet. Darüber hinaus werden im Wahlmodulbereich der Ausbildung unterschiedliche Veranstaltungen in diesem Bereich angeboten, zum Beispiel im aktuellen Modulangebot wiederkehrend „Interkulturelle Sensibilisierung“ und „Diversity Training“.

Für Seminarleitungen in Ausbildung besteht im April 2022 zum wiederholten Mal die Möglichkeit, an einer Veranstaltung „Anti-Rassismus-Training“ teilzunehmen.

Neue Seminarleitungen in Ausbildung erhalten außerdem ein Angebot zur eigenen Weiterbildung im Bereich „Interkulturelle Erziehung“.

Insbesondere die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) unterstützt alle Schulbeteiligten durch Beratungen, Fortbildungen, Qualifizierungen, Schulbegleitungen und Fachtagungen, sich in einer von Heterogenität geprägten Gesellschaft zu orientieren und aktiv an deren positiver Gestaltung teilzunehmen. Dazu gehören vor allem die Reflexion von Selbst- und Fremdbildern, die Auseinandersetzung mit eigenen und anderen Sichtweisen, die Entwicklung von Respekt und Akzeptanz, die Thematisierung von Konflikten, Ausgrenzung durch Sprache und die Befähigung zu gewaltfreiem Umgang mit Differenz, die Auseinandersetzung mit Vorurteilen, Mikroaggressionen und den unterschiedlichen Diskriminierungsdimensionen, auch in der Schule. Daher zielen die Angebote in erster Linie generell auf eine diversitätsbewusste und rassismuskritische Sensibilisierung und Stärkung des pädagogischen Personals für ihre Schülerschaft insgesamt ab. Im Einzelnen setzt die BIE dann nach Bedarf einen Fokus auf spezifische Themen wie auf Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Roma und Sinti und hilft mit entsprechenden Unterstützungsangeboten.

Spezifisch für Erhöhung der Teilhabe und die Prävention von Antiziganismus wurden im erfragten Zeitraum mehrere Veranstaltungen angeboten, siehe Tabelle:

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
LI	Veranstaltung	Umgang mit Unterschieden/Diskriminierung	01.04.2015/3 h	13	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Veranstaltung	Bildungskonzepte zum Abbau von Antiziganismus und Förderung gleichberechtigter Teilhabe	01.02.2016/3 h	19	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Veranstaltung	Bildungskonzepte zum Abbau von Antiziganismus und Förderung gleichberechtigter Teilhabe	01.06.2016/3 h	12	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Veranstaltung	Bildungskonzepte zum Abbau von Antiziganismus und Förderung gleichberechtigter Teilhabe	01.11.2016/3 h	7	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Qualifizierung	Qualifizierungsmaßnahme von freiberuflich tätigen Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern an Hamburger Schulen zur Qualitätssicherung ihrer Tätigkeit	03.2017 – 11.2017/110 h	24, davon 5 Sinti, Sintizze und Roma, Romnja	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Migrationshintergrund
LI	Veranstaltung	Bildungskonzepte zum Abbau von Antiziganismus und Förderung gleichberechtigter Teilhabe	06.2017/3 h	12	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Qualifizierung	Qualifizierendes Aufbauangebot zu Bildungsberaterinnen und -beratern für Roma und Sinti	01.2018 – 04.2018/26 h	7	Roma und Romnja, Sinti und Sintizze
LI	Qualifizierung	Qualifizierungsmaßnahme von freiberuflich tätigen Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern an Hamburger Schulen zur Qualitätssicherung ihrer Tätigkeit	03.2018 – 11.2018/115 h	29, davon 7 Sinti und Sintizze, Roma und Romnja	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Migrationshintergrund
LI	Qualifizierung	Qualifizierung zur Sprach- und Kulturmittlung	03.2019 – 11.2019/120 h	18, davon 4 Roma und Romnja, Sinti und Sintizze	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Migrationshintergrund
LI	Qualifizierung	Qualifizierung zur Sprach- und Kulturmittlung	03.2021 – 11.2021/120 h	18, davon 6 Roma und Romnja, Sinti und Sintizze	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Migrationshintergrund
LI	Veranstaltung/Fachtag	<i>Roma Intersektional</i> im Rahmen des Fachtags Intersektionalität – die Bedeutung von Mehrfachdiskriminierung im Kontext Schule	10.2021/2 h	20	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
LI	Veranstaltung	Antiziganismus und die Geschichte der Sinti, Sintizze und Roma, Romnja - Vorurteilen und rassistischer Ideologie begegnen	In Planung März 2022/3 h	Anmeldung läuft	Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
LI	Qualifizierung	Qualifizierendes Aufbauangebot zu Bildungsberaterinnen und -beratern für Roma und Romnja, Sinti und Sintizze	In Planung April bis Juli 2022/26 h	Anmeldung beginnt Ende März 2022	Roma und Romnja, Sinti und Sintizze
LI	Workshop	i-Day I Identitäten + Ismen - Empowerment-Workshop für Schülerinnen und Schüler	In Planung Mai 2022/6 h	Anmeldung läuft	Schülerinnen und Schüler Jahrgang 8 – 11

F&W bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Teilnahme an der Fortbildung „Rassismus gegen Roma und Sinti (Sinti und Sintizze, Roma und Romnja) – alltägliche Gewalt und Bedrohung“. Zwischen 2017 bis 2021 haben 67 Mitarbeitende von F&W an dieser Fortbildung teilgenommen, siehe nachfolgende Tabelle. Die für die Jahre 2015 und 2016 benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelauswertung der Daten für die Jahre 2015 und 2016 für alle Mitarbeitenden ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
F&W	Fortbildung	„Rassismus gegen Roma, Romnja und Sinti, Sintizze – alltägliche Gewalt und Bedrohung“	2017/1 Tag	11	Mitarbeitende vom Unterkunftsmanagement (UKM), Sozialmanagement (SM) sowie Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) von den Geschäftsbereichen „Aufnahme und Perspektive“ sowie „Unterkunft und Orientierung“
F&W	Fortbildung	wie beschrieben	2018/1 Tag	10	wie beschrieben
F&W	Fortbildung	wie beschrieben	2019/1 Tag	19	wie beschrieben
F&W	Fortbildung	wie beschrieben	2020/1 Tag	14	wie beschrieben
F&W	Fortbildung	wie beschrieben	2021/1 Tag	13	wie beschrieben

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat im Mai 2021 einen fünfstündigen Workshop zu Antidiskriminierung für die verbeamteten technischen Nachwuchskräfte durchgeführt. Thema hierbei war unter anderem Rassismus, inklusive Antisemitismus und Rassismus gegen Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja. Dieser Workshop soll künftig regelmäßig stattfinden. Zudem hat die BSW eine Mitarbeiterin im Rahmen einer einjährigen Qualifizierung zum Thema Diversity zu den unterschiedlichen Diskriminierungsformen fortgebildet. Teil dieser Qualifizierung war auch ein Erfahrungsaustausch mit von Antiziganismus betroffenen Menschen.

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) hat im Jahr 2015 zwei Veranstaltungen zum Thema Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Hamburg durchgeführt:

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
SPFZ	Fortbildung	1031; Roma in Hamburg	2015/ 8 Stunden	23	Sozialpädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe und Sozialarbeit

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
SPFZ	Fortbildung	1067; Sinti in Hamburg	2015/8 Stunden	24	Sozialpädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe und Sozialarbeit

Das ZAF hat im gefragten Zeitraum eine Fortbildungsveranstaltung angeboten, die auf die Erlangung von Wissen über Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja ausgerichtet war (siehe nachfolgende Tabelle). Im Übrigen bietet das ZAF jährlich Fortbildungsveranstaltungen an, die eine allgemeine Sensibilisierung im Hinblick auf gesellschaftliche Vielfalt in den Fokus nehmen und die Reflektion eigener Vorurteile und Stereotype beinhalten wie zum Beispiel „Anti-Diskriminierung - Diversity-Training“ und „Anti-Diskriminierung - Rassismus erkennen und handeln“. Für die Beschäftigten der Behörden und Ämter sind diese Veranstaltungen kostenfrei.

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
ZAF	Fortbildung	Neue Zuwanderung aus Südosteuropa	24.02. – 25.02.2015, jeweils 08.30 – 16.45 Uhr (16,5 Std.)	14	offen für alle Beschäftigten

Auch Jobcenter führt Fortbildungen zu Diversity und für die Anliegen besonderer Zielgruppen durch: Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Führungskräften stehen eigene Maßnahmen von Jobcenter sowie Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung. Zum Thema Diversity stehen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter vier Selbstlernmodule zur Verfügung, die über die Lernwelt der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet werden können. Ziel dieser Module ist es zu verstehen, welche Chancen Diversity Management bietet, und ein grundlegendes Verständnis von Diversity zu bekommen. Seit 2018 haben zwei Seminare zum Thema „Zukunft statt Herkunft - wie kann das interkulturelle Zusammenleben gelingen?“ beim Zentrum für Aus- und Fortbildung mit einer externen Trainerin exklusiv für Beschäftigte von Jobcenter stattgefunden. Seminare zum Thema „Flucht und Migration: Beraten, vermitteln, kommunizieren im Kontext Flucht & Migration“ werden in Zusammenarbeit mit dem Träger basis & woge e.V. für alle Beschäftigten angeboten und durchgeführt.

In der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Anbieter	Fortbildungsangebot/Seminar	Lehrgangs-Nr./Modul/Schwerpunkt	Datum/Dauer der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden	Zielgruppe
DRA	Fortbildung	Interkulturelle Kompetenz. Wochenprogramm, davon 3 Stunden zu „Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in Deutschland“	2x (2019 und 2020)	2x 1	Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
DRA	Fortbildung	Grundlagen des Ausländerrechts einschließlich Überblick zum Flüchtlingsrecht. Wochenprogramm, davon 1,5 Std. Fallbeispiele, in denen es insbesondere um einen Fall zum Aufenthaltsstatus eines Roma mit serbischer Staatsangehörigkeit ging	1x 2019	1x 2	Verwaltungsrichterinnen und -richter

Auch Mitarbeitende der Bezirksämter werden im Themenfeld Antiziganismus fortgebildet: Mitarbeitende des Bezirksamtes Harburg wurden zu den Themen „Antiziganismus“ und „Diversity“ fortgebildet: In den Jahren 2017/2018 wurde im Bezirk Harburg regelhaft das „Roma Fachgespräch“ mit Beteiligung von Schule, Fachkräften unterschiedlicher Bereiche des Bezirksamtes, Freien Trägern der Jugendhilfe und anderer Leistungsbereiche und Mitgliedern der Community durchgeführt. Aus diesem Kreise heraus wurde ein gemeinsamer Fachtag (28. November 2017) zum Thema geplant und durchgeführt: Neben einführenden Vorträgen wurden in Workshops folgende Themen bearbeitet: Sinti und Roma im Kontext Schule, Zwischen Kulturverständnis und Bildungsauftrag – Roma- und Sintifamilien im Hamburger Schulsystem; Existenzsicherung bei rumänischen und bulgarischen Roma, Durch's Netz gerutscht – Rechtsansprüche von rumänischen und bulgarischen Roma; Reflexion der eigenen Vorurteile, Betteln, klauen, Schule schwänzen – das Klischee der Sinti und Roma; Antidiskriminierung/Antiziganismus, Ein Überblick zur Historie der Diskriminierung von damals bis heute. Im BA Mitte wurde am 16. November 2018 im Rahmen des Programms ROMACT T.C.C. (Transnational Cooperation and Capacity Building) ein eintägiger Workshop zum Interkulturellen Training für Mitarbeitende des Bezirksamtes mit Kundenkontakt zu sowie für die Arbeit mit Roma und Romnja-Familien unter Teilnahme von 17 Personen durchgeführt. Zudem stehen den Mitarbeitenden der Bezirksämter die Fortbildungen des ZAF zur Verfügung.

20. Plant der Senat zum Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, rassismuskritische Bildungsarbeit und Antidiskriminierungstrainings für Staatsbedienstete verpflichtend einzuführen und hier besonders die spezifischen Formen des Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja zu berücksichtigen? Welche Maßnahmen hat er bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?

Im Rahmen der Überarbeitung des Curriculums am Fachhochschulbereich in der Akademie der Polizei sind Demokratieverständnis und rassismuskritische Bildungsarbeit Bestandteil der Neugestaltung. Im Übrigen siehe Antworten zu 19. und 44.

Die Sozialbehörde etabliert derzeit eine Anlaufstelle für Mitarbeitende der Sozialbehörde, die von Rassismus und Antisemitismus betroffen sind (Drs. 21/18643). Neben der Beratung soll die Anlaufstelle zur Sensibilisierung beitragen und nach Bedarf Bildungsangebote zum Thema Rassismus und Antisemitismus vermitteln. Darüber hinaus sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

In der Ausbildung der Nachwuchskräfte für den Justizvollzugsdienst (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst) in der BJV werden Inhalte bearbeitet, die für ein positives Menschenbild sorgen, Vorurteile abbauen und ein Handeln im gesetzlichen Rahmen betonen.

Grundsätzlich wird sowohl in den vollzugsberuflichen als auch in sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Fächern besonders unter Berücksichtigung des behandlerischen Auftrags für eine offene und vorurteilsfreie Einstellung der Nachwuchskräfte geworben. Durch die Auseinandersetzung mit den Themen Rassismus, Menschenrechte, Grundgesetz und Stereotypen wird im Unterricht eine aufgeschlossene und vorurteilsfreie Haltung gegenüber fremden Kulturen und Religionen sowie anderen Geschlechtern und Geschlechteridentitäten entwickelt. Die Nachwuchskräfte sollen darüber hinaus dazu befähigt werden, erste Anzeichen von Ausgrenzung, Erniedrigung, verbaler und körperlicher Gewalt aufgrund von Religion, Kultur, Geschlecht oder einer Behinderung zu erkennen und aktiv dagegen vorzugehen. Zudem finden Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Ausbildung statt, die die Auseinandersetzung gezielt fördern, so zum Beispiel im „Projekt Menschenrechte“ in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Bezogen auf die aktuelle Diskriminierung gesellschaftlicher Minderheiten, die ihre historischen Vorläufer im Nationalsozialismus haben, werden menschenrechtliche Inhalte an einem Ort ehemaligen nationalsozialistischen Unrechts sinnvoll thematisiert.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Hate Speech in sozialen Medien/Internet

In ihrem Abschlussbericht zieht die Unabhängige Kommission das Fazit: „Alle bisherigen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass Soziale Medien eine große Relevanz für die Aufrechterhaltung und Verbreitung rassistischer Stereotype haben. Die speziellen Bedingungen Sozialer Medien führen zu aggressivem Sprachgebrauch mit dem Potenzial schneller Zuspitzung und Radikalisierung. Da antiziganistische Debatten auch jenseits rechter Subkulturen stattfinden, wenn entsprechende Diskursauslöser vorhanden sind, besteht bei jedem öffentlichen Beitrag zu Sinti:zze und Rom:nja in Sozialen Medien die Gefahr, dass er antiziganistische Kommentare oder Diskussionen nach sich zieht. Für Betroffene bedeutet dies eine permanente Konfrontation mit Rassismus, häufig in Form offener Gewaltfantasien (...) Neben dieser massiven epistemischen, das heißt in die Wissensstrukturen eindringenden, symbolischen und kommunikativen Gewalt besteht darüber hinaus die Gefahr, dass verbale Hassspiralen in Sozialen Netzwerken kurzfristig in physische Gewalt umgesetzt werden und langfristig zu einer Verfestigung von Diskriminierung und Ausschluss beitragen.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 135)

21. Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg? Welche Erkenntnisse hat er zu Vorkommnissen dieser Art?

Der Senat hat stets deutlich gemacht, dass er die Verbreitung von Hass und Hetze auch im Internet und in den sozialen Netzwerken entschieden verurteilt. Das gilt auch für die Verbreitung von antiziganistisch motiviertem Hass und antiziganistisch motivierter Hetze. Siehe hierzu insbesondere <https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass> und Drs. 22/5719, 22/5714 und 22/5713.

Die nachfolgende Übersicht weist die polizeilich registrierten antiziganistischen Straftaten seit 2017 aus; hier handelt es sich ausdrücklich nur um das Helffeld, also um Taten, die den Sicherheitsbehörden angezeigt beziehungsweise bekannt geworden sind. Die zuständige Staatsschutzdienststelle des Landeskriminalamts Hamburg (LKA 7) hat im Zeitraum 2017 bis 2021 insgesamt sieben antiziganistische Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) registriert. Dabei handelt es sich in vier Fällen um verbale Beleidigungen, in zwei Fällen um Beleidigungen durch Schmiererei oder Aufkleber und in einem Fall um eine Sachbeschädigung an einer Gedenkstätte. Das erfragte Phänomen „Antiziganistische Straftaten im Internet“ in Hamburg ist polizeilich in den letzten fünf Jahren nicht festgestellt worden.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Straftaten	2	1	1	1	2

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

22. Wie steht der Senat zu den von der Unabhängigen Kommission unterbreiteten Vorschlägen, insbesondere dazu, dass Behörden und staatliche Einrichtungen auf allen Ebenen, insbesondere Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, Schulbehörden, Antidiskriminierungseinrichtungen und Einrichtungen des Jugendschutzes, „ihre Kompetenzen zum Umgang mit neuen Formen von Hassrede im Allgemeinen und Antiziganismus im Besonderen ausbauen“ und vor allem solche Kompetenzen wie „das Erkennen von Antiziganismus, die eigenständige Erfassung antiziganistischer Trends, die Sensibilisierung Dritter für Formen von Antiziganismus, die Erleichterung der Anzeige entsprechender Delikte, die konsequente und antiziganismussensible Strafverfolgung und die Beratung und der Schutz von Betroffenen“ stärken sollen (BT-Drs. 19/30310, Seite 420)?

23. Wie steht der Senat zu dem von der Unabhängigen Kommission unterbreiteten Vorschlag, dass schulische wie außerschulische Bildungseinrichtungen und -institutionen sich verstärkt der medienpädagogischen Bildung in Bezug auf das Web 2.0 widmen und dass entsprechende

Inhalte zentral Eingang in die Ausbildung von Pädagog:innen finden und in schulische Lehrpläne integriert werden sollen?

24. Welche Maßnahmen hat der Senat bezüglich Frage 22. und Frage 23. bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?

Die Themen „Hassrede im Internet bzw. im Web 2.0“ und „Antiziganismus“ sind den Strafverfolgungsbehörden seit mehreren Jahren bekannt. Die von Hass und Hetze betroffenen Personen und Gruppen sind dabei vielfältig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Hamburg setzen sich diesbezüglich regelmäßig, insbesondere im Bereich des für diesen Deliktsbereich zuständigen LKA 7, im Rahmen der täglichen Arbeit intensiv mit diesen Themen und den betroffenen Personen und Gruppen auseinander und bauen hierdurch ihre Kompetenzen kontinuierlich aus. Die weiteren Empfehlungen, soweit sie den Gesamtarbeitsbereich der Polizei betreffen, wie beispielsweise die Ausbildung zum Erkennen von antiziganistischen Straftaten, den Hinweis seitens der Polizei auf bestehende Beratungsangebote und den Einsatz von qualifizierten Dolmetschern in Ermittlungs- und Strafverfahren, werden durch die Polizei bereits entsprechend umgesetzt. Im Rahmen der Zuständigkeit für Kriminalprävention beteiligt sich die Behörde für Inneres und Sport an den Maßnahmen für Prävention von Hate Speech in Hamburg, dies durch gezielte Sensibilisierung und gleichzeitig umfassende Aufklärung. Zu den Maßnahmen gehören Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Veranstaltungen und Maßnahmen spezialisierter Fachdienststellen. So hat der polizeiliche Fachstab für Jugend, Opferschutz und Prävention des Landeskriminalamtes (LKA FSt 3) in Kooperation mit dem LKA 7 und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz den Flyer „Stop Hate Speech – Tipps gegen Hass im Netz/Anzeige und Meldewege“ entwickelt. Der Flyer beschreibt das Phänomen „Hate Speech“ und zeigt auf, wie man sich dagegen wehren kann. Zudem sind darin Anlaufstellen benannt, die in Hamburg Unterstützungsmöglichkeiten anbieten, wenn man als betroffene Person Hilfe sucht. Der Flyer ist sowohl im Printformat als auch online über verschiedene Internetseiten abrufbar. Bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern wird auf dieses und weitere Informations- und Beratungsangebote verwiesen, beispielsweise auf das digitale Angebot des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Unter den im Internet aufrufbaren, interaktiven und auch im Bildungsbereich nutzbaren Kurzspots gibt es unter dem Rubrum „Zivile Helden“ einen Kurzspot, der sich spezifisch mit dem Thema „Hass im Netz“ beschäftigt.

Für den Bereich Hate Speech und Cybermobbing stellen darüber hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schulischen Beratungsdienste eine wichtige Anlaufstelle für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern dar. Schulen können zudem Unterstützung und Beratung in der Beratungsstelle Gewaltprävention, den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) beziehungsweise dem Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) oder anderen externen Institutionen erhalten (siehe Drs. 22/2572). Im Übrigen siehe auch Antwort zu 19.

Medienpädagogische Bildung erfolgt an Hamburgs Schulen vor allem über die Vermittlung von Themen und Inhalten im Rahmen des Aufgabengebiets Medienerziehung. Zu den im Kontext dieses Aufgabengebiets vermittelten Kompetenzen zählen auch solche, die die Lernenden zum kritischen Umgang mit sozialen Medien befähigen sollen. So heißt es in den Kompetenzbeschreibungen unter anderem, die Schülerinnen und Schüler „(...) reflektieren und analysieren die gesellschaftlichen Auswirkungen von Medien und medialer Kommunikation, erkennen mediale Konstrukte und Manipulationen“ beziehungsweise sie „bewegen sich sicher unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen in virtuellen Räumen, schätzen Möglichkeiten und Gefahren realistisch ein und analysieren den eigenen und fremden Umgang mit Medien kritisch“ (siehe Bildungsplan Stadtteilschule, Jahrgangsstufen 5 bis 11, Aufgabengebiete, Seite 34).

Im Zuge der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Bildungspläne der allgemeinbildenden Schulen werden medienpädagogische Themen und Fragestellungen in den Bildungs- beziehungsweise Rahmenplänen und über diese perspektivisch im schulischen Unterricht weiter gestärkt. So ist vorgesehen, das Thema „Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt“ als Leitperspektive neu in die allgemeinen Teile der Bildungspläne einzuführen.

Die Fortbildungs- und Beratungsangebote des LI im Bereich Medienpädagogik, Politik und Prävention beziehen sich stets auch auf die Herausforderungen, die mit den sozialen Medien verbunden sind, und werden laufend weiterentwickelt, um aktuellen Entwicklungen zu begegnen. Teil der Präventionsstrategie ist eine universelle und umfassende kritische Medienbildung, die auf die Reflexion des eigenen Handelns auch im digitalen Raum zielt, dabei geht es darum, Kompetenzen wie Kritik- und Urteilsfähigkeit, Quellenkritik, Recherchekompetenz und Bildanalyse u.a. auf Inhalte der sozialen Medien zu beziehen. Daher sind die Angebote nicht spezifisch auf einzelne Segmente von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausgelegt, sondern universell auf die übergeordneten Herausforderungen wie zum Beispiel Fake News bezogen.

Konkrete Angebote des LI sind zurzeit:

- Internet-ABC: Das Referat Medienpädagogik des LI bietet zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein das Präventionsprogramm „Internet-ABC“ für Grundschulen an. Teil des Programmes sind auch Elemente aus der Prävention zu Cybermobbing und dem fairen Verhalten im Netz. Im Rahmen der Umsetzung des Internet-ABCs an den Schulen ist auch ein begleitendes Elternprogramm enthalten, siehe <https://li.hamburg.de/medien-internet-abc/>.
- Hamburger Medienpass: Weiterhin bietet das LI den Hamburger Medienpass an (<https://li.hamburg.de/medienpass/>), mit dem Lehrkräfte Kinder und Jugendliche auf dem Weg durch digitale Welten begleiten und ihnen einen sozial verantwortlichen und kompetenten Umgang mit digitalen Diensten und Informationen vermitteln können. Der Medienpass umfasst im Speziellen ein Modul „Cybermobbing“, das sich speziell an die weiterführenden Schulen richtet und den Kompetenzerwerb ermöglicht. Die Inhalte und Themen des Medienpasses sind verpflichtend in die schulischen Curricula zu integrieren.
- Medienscouts: Medienscouts ist ein Peer-to-peer-Angebot für Schulen, das aus medienpädagogischer Sicht das Thema Informationskompetenz behandelt.
- Materialien für den Unterricht: zum Beispiel das Themenblatt „Fake News“ (<https://li.hamburg.de/medien-themenblatt/>), welches der unterrichtlichen Förderung von Nachrichten- und Informationskompetenz dient.

Für die pädagogische Arbeit in allen Hamburger Kindertageseinrichtungen stellen die Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen den verbindlichen Orientierungsrahmen dar. In den Kitas sollen die Kinder sowohl lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese nach außen zu vertreten, als auch andere Meinungen, Weltanschauungen, Religionen oder Kulturen wertzuschätzen. Gleichzeitig sammeln Kinder in der Kita auch erste Erfahrungen mit unterschiedlichen Medien. Die Fachkräfte in den Kitas unterstützen die Kinder dabei, Medienkompetenz zu entwickeln, indem sie die Kinder dazu anregen, verschiedene Medien zu nutzen, zu verstehen und sich kritisch mit den dargebotenen Inhalten auseinanderzusetzen. Die Bildungsempfehlungen sollen grundlegend weiterentwickelt und überarbeitet werden, um bildungspolitische Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen und für die pädagogische Praxis nutzbar zu machen. Medienpädagogik und digitale Bildung gehören zu den Themen, die dabei insbesondere in den Blick genommen werden. Zur vorurteilsfreien Erziehung siehe daher <https://www.hamburg.de/kita/116828/bildungsempfehlungen/>.

Das SPFZ der Sozialbehörde bietet mittlerweile regelhaft folgende Fortbildungen zu dem Thema „Hetze im Netz: Hate Speech ist keine Meinungsfreiheit“ und „Sexualisierte Gewalt und Digitale Medien“ für sozialpädagogische Fach- und Führungskräfte an. Ziel ist, die Kompetenzen im Umgang mit der Thematik aufzubauen und zu stärken.

Mitarbeitende von Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe sind darin geschult, einen diskriminierungsfreien Umgang und Sprachgebrauch mit Kindern und Jugendlichen zu fördern und vorzuleben. Jegliche Formen der Hassrede und des diskriminierenden Umgangs – ob sexistischer, rassistischer, antiziganistischer oder anderer Natur – werden nicht toleriert. Schulungen und Weiterbildungen zu den Themen diskriminierungsfreier, kultur- und geschlechtersensibler Umgang werden regelhaft angeboten und genutzt.

Die BJV bietet Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Richterinnen und Richter zu Kompetenzen im Umgang mit neuen Formen von Hassrede im Allgemeinen und Antiziganismus im Besonderen. Im Jahr 2017 fand die Veranstaltung mit dem Titel „Hassrede im Internet für alle Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ statt. Die Veranstaltungsdauer betrug 6,5 Stunden, daran teilgenommen haben 19 Personen. Im Jahr 2021 fand eine weitere Veranstaltung für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Titel „Hate Speech“ statt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Fußball

Zum Bereich Fußball stellt der Abschlussbericht grundsätzlich fest, „dass es kaum Wissen über Antiziganismus beziehungsweise über Sinti:zze und Rom:nja unter den Akteur:innen des Fußballs gibt. Entsprechend besteht bisweilen eine große Unsicherheit bei diesem Themenfeld, was die Tendenz zur Verharmlosung etwa von Z(..)-Rufen verstärkt. Vorfälle werden infolgedessen oft ignoriert statt thematisiert. Eine Veränderung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Problem Antiziganismus im Fußball erkannt und benannt wird. Das Thema muss daher grundsätzlich mehr Bedeutung bekommen. Antiziganismus muss fester Bestandteil von Schulungen, Maßnahmen und Kampagnen gegen Diskriminierung im Fußball werden. Antidiskriminierung – und damit auch Antiziganismuskritik – ist eine Querschnittsaufgabe, zu der die Fanszene, Fanprojekte, Vereine, Verbände, Ordnungsdienste, Politik, Zivilgesellschaft und Medien beitragen können. Um einen solchen Paradigmenwechsel zu erreichen, braucht es Weichenstellungen.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 141)

25. *Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg?*
26. *Welche antiziganistischen Vorfälle im Bereich Sport und insbesondere Fußball sind dem Senat bekannt?*
27. *Welche konkret gegen die Diskriminierung von Sinti:zze und Rom:nja im Fußball gerichteten Maßnahmen hat der Senat bereits in der Vergangenheit eingeleitet?*
28. *Wie steht der Senat zu den entsprechenden Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, insbesondere zu der, dass die Bundesländer und Kommunen einen größeren finanziellen Beitrag leisten sollten, damit Fanprojekte das Thema Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja und Roma dauerhaft bearbeiten können? Welche Maßnahmen hat er bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?*

Sowohl der Hamburger Senat als auch Sportverbände wie der Hamburger Sportbund e.V. und der Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) sowie die ihnen angeschlossenen Vereine handeln im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten als zentrale völkerrechtliche Vereinbarungen zum Minderheitenschutz. Diese Werthaltung ist auch in den Satzungen sinngemäß verankert.

Dem HFV sind bislang keine Fälle von Antiziganismus im Fußball bekannt geworden. Insbesondere sind keine derartigen Fälle bei der Sportgerichtsbarkeit angezeigt beziehungsweise sanktioniert worden.

Der HFV ist bereits in der Vergangenheit jeder Form von Diskriminierung und Rassismus entschieden entgegengetreten und wird das auch in Zukunft tun; dies gleichermaßen in Bezug auf Prävention und Sanktionierung. Dies erfolgt ebenso, soweit Fälle von Antiziganismus auffällig werden würden.

Der HSB formuliert in seiner Satzung zwei wesentliche Grundsätze: Er ist parteipolitisch neutral und tritt gemäß des Grundsatzes religiöser und weltanschaulicher Toleranz rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskri-

minierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Zudem verurteilt er jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend können schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze zum Ausschluss sowie zum Entzug von Lizenzen führen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Institutioneller Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja

Der Abschlussbericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ enthält für eine Reihe von Bereichen beziehungsweise Institutionen empirisch unterlegte Beschreibungen der Situation und entsprechende Empfehlungen. Für einige wird hier die Position des Senats erfragt:

Bildung

Der Abschlussbericht stellt fest, dass das „Bildungssystem (...) für viele Rom_nja und Sinti_ze ein Ort von Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen (ist), die auf einen etablierten und normalisierten alltagsantiziganistischen Rassismus zurückzuführen sind. Ausdruck dessen sind ausgrenzende Sonderbeschulungen, die wenig Chancen für existenzsichernde und befriedigende Berufstätigkeiten bieten. Exkludierende Praktiken auf allen Ebenen des Bildungssystems wirken sich besonders stark an den Übergängen zwischen Schulstufen und Schulformen und am Übergang in die berufliche Bildung aus. Aufstieg durch Bildung wird nur durch das Überwinden von starken Barrieren erreicht.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 197).

Laut der RomnoKher-Studie 2021 landen überdurchschnittlich viele Roma- und Sinti-Kinder auf Förderschulen. Von den in der Bildungsstudie Befragten waren es 10,7 Prozent im Vergleich zu 4,9 Prozent aller Schüler in der Bundesrepublik.

Aufgrund umfangreicher Analysen von Lehrplänen und Lehrbüchern kommen die Autoren der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ zu dem Fazit: „Sinti_ize und Rom_nja werden in deutschen Schulbüchern bisher nur in eng begrenzten thematischen Zusammenhängen erwähnt, die sich meistens auf die Vergangenheit der Verfolgungsgeschichte beziehen und diese als abgeschlossen darstellen. Die Kontinuitäten der Kriminalisierung nach 1945 und die Nachwirkungen der Verfolgungsgeschichte in der Gegenwart werden nicht aufgezeigt. Die diskriminierungsbedingten Ursachen für gegenwärtige prekäre soziale Lagen werden nicht verdeutlicht, und eine Einordnung der systematischen Diskriminierung von Rom_nja und Sinti_ze als Rassismusproblem findet nicht statt. Eine Selbstreflexion des Bildungssystems hinsichtlich des darin verankerten institutionellen Rassismus bleibt aus.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 211)

29. Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg?

In den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bildungsplänen ist das Thema Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze ungeachtet der grundlegenden Kompetenzorientierung der Hamburger Bildungspläne inhaltlich abgebildet beziehungsweise können mit dem Themenfeld verbundene Lerngegenstände in themennahen Inhaltsfeldern behandelt werden. Anknüpfungspunkte bestehen insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern. So können Aspekte der Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Sintizze und Roma und Romnja zum Beispiel an Stadtteilschulen im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften beziehungsweise in den Fächern Geschichte sowie Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW) (Jahrgangsstufen 9/10) im Rahmen des Themenfeldes „Minderheiten und Migration“ bearbeitet werden. Im Fach PGW der gymnasialen Mittelstufe erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse zu deutschen Sinti und Sintizze und Roma und Romnja über das Inhaltsfeld

Gesellschaftspolitik („Migration und Minderheiten“); im Fach Geschichte werden diese Kenntnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Zusammenhang mit der NS-Vernichtungspolitik erweitert. Für die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe an Stadtteilschulen sind Sinti und Sintizze und Roma und Romnja exemplarisch im Themenfeld „Minderheiten und Migration/Deutschland als Einwanderungsland“ des Geschichtsunterrichts verankert. Darüber hinaus finden sich auch im Fach Religion und im Aufgabengebiet Interkulturelle Erziehung thematisch passende Inhaltsbereiche, die eine Befassung mit Sinti und Sintizze und Roma und Romnja ermöglichen. Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen können diese Themenfokussierungen perspektivisch fortgeschrieben werden.

Eine zentrale Prüfung und Zulassung von Lehrwerken erfolgt in Hamburg nicht.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

30. *Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Phänomen der überproportionalen Förderbeschulung von Sinti:zze und Rom:nja in Bezug auf Hamburg (siehe RomnoKehr-Studie 2021)?*
31. *Wie viele Sinti:zze und Rom:nja mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden an sogenannten Schwerpunktschulen beschult und wie viele der Erstgenannten nicht?*

Jedes Kind erhält an den staatlichen Hamburger Schulen die Förderung und Unterstützung, derer es bedarf. Nach § 12 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind bei Festlegung des Lernortes die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Das heißt, Schülerinnen und Schüler werden nur in einer speziellen Sonderschule beziehungsweise der Bildungsabteilung eines ReBBZ beschult, wenn die Sorgeberechtigten diese Schulform als Lernort wünschen.

32. *Wie ist die Situation des Romanes-Sprachunterrichts in Hamburg – an wie vielen Schulen wird Romanes als Fremdsprache unterrichtet, werden dort Noten an die Schüler:innen vergeben und sind diese relevant für die Hochschulreife? Bitte tabellarisch per Schule aufführen.*
33. *Wie viele Bildungsberater:innen für Sinti:zze und Rom:nja gibt es in Hamburg (Stand 01.02.2022) derzeit, an welchen Schulen sind sie jeweils fest angestellt und was ist die jeweilige Wochenarbeitszeit pro Bildungsberater:in? Bitte tabellarisch aufführen.*

Derzeit gibt es in Hamburg 13 Bildungsberaterinnen und -berater an insgesamt zwölf Schulen. Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze als Bildungsberaterinnen und -berater beraten und fördern Kinder und Jugendliche von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in ihrer Muttersprache. Sie beraten Roma-und-Romnja- sowie Sinti-und-Sintizze-Eltern bezüglich des Schulsystems, ihrer Verantwortung und Aufgaben. Sie beraten Lehrkräfte im Umgang mit Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze. Sie arbeiten je nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich mit Lerngruppen. Ihre Arbeit wird in einem Koordinierungskreis aus Bildungsberaterinnen und -beratern und den zuständigen Referaten aus LI und der für Bildung zuständigen Behörde koordiniert. Daneben finden in unregelmäßigen Abständen Treffen mit allen Bildungsberaterinnen und -beratern statt. Die einzelnen Bildungsberaterinnen und -berater sind ihrerseits Mitglieder in den einschlägigen Selbstorganisationen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze und repräsentieren verschiedene Untergruppen der Personengruppe in Hamburg.

Die Zufriedenheit der Schulen mit der Arbeit der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze ist in der Regel hoch. Im Übrigen siehe nachfolgende Tabelle:

Schule	Wochenarbeitszeit
Grundschule St. Pauli	13,35
Grundschule am Schleemer Park	89
Potsdamer Straße	44,5
Elbinselschule	44,5
ReBBZ Altona-West	66,75

Schule	Wochenarbeitszeit
ReBBZ Eimsbüttel	22,25
ReBBZ Billstedt (Hauskoppelstieg)	44,5
ReBBZ Wilhelmsburg	22,25
Stadtteilschule Bergedorf	22,25
Geschwister-Scholl-Stadtteilschule	13,35
Stadtteilschule Stübenhofer Weg	22,25
Stadtteilschule am Hafen	31,15

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

In Hamburger Schulen wird kein Romanes auf Fremdsprachenniveau unterrichtet. Das Aufgabenprofil der in Frage 33. aufgeführten Bildungsberaterinnen und -berater beinhaltet aber die Förderung von Sinti-und-Sintizze- und Roma-und-Romnja-Schülerinnen und -Schülern in ihrer Familiensprache sowie zum Teil auch Angebote zur Alphabetisierung. Darüber hinaus setzen die Bildungsberaterinnen und -berater von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in ihrer Arbeit mit Schülerinnen und Schülern der betroffenen Zielgruppe beziehungsweise deren Familien Romanes als Kommunikationssprache ein, ohne es als Sprache zu unterrichten.

34. *Wie steht der Senat zu den Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, insbesondere bezogen auf*

- a. *den Abbau von rassistischen Zugangsbarrieren im Bildungssystem,*
- b. *den Perspektivwechsel in der Forschung und Lehrer:innenbildung,*
- c. *die Repräsentation von Sinti:zze und Rom:nja im Bildungssystem,*
- d. *Lehrpläne und Schulbücher,*
- e. *die Einrichtung von unabhängigen Anlauf- und Fachstellen für Diskriminierungsschutz an Schulen, einschließlich der Erarbeitung von Qualitätsstandards und Prozessen zur Bearbeitung von rassistischen/diskriminierenden Vorfällen an Schulen?*

Welche Maßnahmen hat der Senat diesbezüglich bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?

Mit Einrichtung der Stellen für Bildungsberaterinnen und -berater im schulischen System hat Hamburg bereits vor circa 20 Jahren einen Beitrag geleistet, Barrieren abzuschaffen und einen breiten Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Die Bildungsberaterinnen und -berater und die Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler haben ihren Beitrag geleistet, um mehr Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze zu einem Bildungsabschluss zu verhelfen, und stellen für Schülerinnen und Schüler dieser Zielgruppe eine Vorbildfunktion dar.

Mit zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 neu eingerichteten zwei halben Personalstellen beraten und unterstützen die BIE in Fällen von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, Hautfarbe sowie sozialer Benachteiligung und der Arbeitsbereich Sexualerziehung und Gender aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität. Dabei werden schulinterne Strukturen wie Beratungslehrkräfte und Beratungsdienste, sogenannte Opferschutzfachkräfte, Interkulturelle Koordinationen, die ReBBZ beziehungsweise das BZBS sowie außerschulische Beratungseinrichtungen einbezogen. Außerdem können Schulen nach Bedarf entweder punktuell für Fälle in der Schule Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler auf freiberuflicher Basis in der BIE abrufen und einsetzen oder diese über Honorarvertrag für ein Schulhalbjahr als ergänzende Beratungshilfe beschäftigen. Eine Zuwendung kann per Antrag der Schulleitung erfolgen. Einige Schulen, die einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern aus der Community der Roma und Romnja beziehungsweise Sinti und Sintizze aufweisen, können auf die Dienste der Bildungsberaterinnen und -berater zurückgreifen. Alle zurzeit verfügbaren Stellen sind besetzt.

Außerdem werden in diesem Rahmen Verfahren zum schulischen Antidiskriminierungsmanagement mit entsprechenden Beschwerdeverfahren entwickelt und erprobt.

Siehe dazu auch Antworten zu 19., zu 22., zu 30. und 31. sowie zu 32. und 33.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

35. *Welche speziell auf Sinti:zze und Rom:nja ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen gibt es in Hamburg und wie werden sie angenommen? Welche Angebote plant der Senat?*

In Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut ist eine Broschüre zum Themenbereich Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze für den Politik- und Geschichtsunterricht in Planung, die voraussichtlich 2023 erscheinen wird. Im Übrigen siehe Antwort zu 19. sowie Vorbemerkung.

Verwaltungen

Der Abschlussbericht stellt fest: „Es gibt eine eklatante Diskrepanz zwischen der besonderen Relevanz des Problems der behördlichen Diskriminierung aus Sicht von Sinti_ze und Rom_nja einerseits und dem massiven Desinteresse in Wissenschaft und Politik, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, andererseits. Die Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja durch kommunale Verwaltungen lässt sich nicht auf das Fehlverhalten einzelner Verwaltungsmitarbeiter_innen reduzieren. Es handelt sich vielmehr um ein institutionelles Versagen beim Schutz der Rechte, der Würde und der Lebenschancen von Sinti_ze und Rom_nja, das den Tatbestand des institutionellen Rassismus erfüllt. Kommunale Handlungsroutinen im Umgang mit Migration und insbesondere mit Migration von EU-Bürger_innen mit zugehörigem oder tatsächlichem „Roma-Hintergrund“ weisen deutlich Komponenten bewusster und gewollter Abwehr sowie Segregation auf, die die Würde und die Rechte der davon betroffenen Menschen verletzen.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 225)

36. *Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg? Welche Problemlagen dieser Art sind dem Senat bekannt?*
37. *Gibt es zu den beschriebenen Problemlagen einen regelmäßigen Austausch des Senats mit den Bezirksverwaltungen?*
38. *Wie steht der Senat zu den entsprechenden Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“? Welche Maßnahmen hat er bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?*

Die phänomenübergreifende, flexible Struktur des Behördenkompetenznetzwerkes Rechtsextremismus bietet jederzeit eine anlassbezogene Möglichkeit der Adressierung von Phänomenen der Hasskriminalität, dies insbesondere in den Arbeitsgruppen und Gremien des Kompetenznetzwerkes Rechtsextremismus, in dem auch bereits Arbeitsgruppen zu Prävention und Repression von Online-Hass sowie zu dem Themenfeld Fallarbeit und Meldewege tätig sind. Darüber hinaus findet ein spezifischer Austausch zu dem Themenfeld Antiziganismus nicht statt.

Die Polizei Hamburg hat bereits seit geraumer Zeit Initiativen zur Bekämpfung möglicher Diskriminierungsursachen, entsprechender Vorwürfe und Vorfälle ergriffen, dies in den nachfolgend ausgeführten Schwerpunkten (1) Personalführung, (2) Fortbildung und (3) Früherkennung.

- (1) Die Akademie der Polizei Hamburg hat das inzwischen bundesweite Strategievorhaben „Demokratische Resilienz“ (DemoRes)“ unter dem Dach der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren initiiert und ist führend in der dortigen länderübergreifenden Arbeit an Konzepten mit dem Ziel, in der deutschen Polizei allgemein eine wertebasierte Haltung zu fördern, die Rassismus und Diskriminierung grundsätzlich ausschließt. Die Polizei wird demnach als demokratieschützende Institution verstanden und wirkt den verschiedenen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.

- (2) Das Institut für transkulturelle Kompetenz (ITK) der Akademie der Polizei orientiert sich in seinen Fortbildungsmodulen an der systematischen und kontinuierlichen Vermittlung des Wissens über die Entstehung und Verbreitung der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Antiziganismus, baut die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen der Sinti und Sintizze und Roma und Romnja im Rahmen von community policing kontinuierlich aus, beteiligt sich in verschiedenen Formaten an einem transparenten gesellschaftlichen Diskussionsprozess, bezogen auf die Frage, wie der Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, insbesondere auch der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, im digitalen Raum gelingen kann und vermittelt Kompetenzen im Umgang mit Hassreden (Hate Speech) im Allgemeinen und Antiziganismus im Besonderen.
- (3) Erkenntnisse des ITK, des polizeilichen Staatsschutzes und der Dienststelle BMDA der Polizei sowie anderer Fachdienststellen insbesondere aus dem LKA werden zusammengeführt, um Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit frühzeitig zu erkennen, gemeinsam zu analysieren und darüber hinaus nach innen und nach außen für jegliche Diskriminierungsformen zu sensibilisieren.

Im Übrigen siehe Antworten zu 19., zu 20. sowie Vorbemerkung.

Polizei- und Ermittlungsbehörden

Der Abschlussbericht stellt fest, dass es bis heute vielfältige Hinweise auf fortgesetzte und systematische polizeiliche Diskriminierung von Sinti:zze und Rom:nja gibt. „Alle untersuchten Quellen (...) deuten darauf hin, dass „Roma“ oder „Sinti und Roma“ in vielerlei Hinsicht als polizeilich relevante Begriffe fungieren, die einen generellen Verdacht und eine Tendenz zu Kriminalität allgemein und zu spezifischen Delikten im Besonderen nahelegen. Wie weit verbreitet solche Stereotype sind, wie maßgeblich die strukturell verankerten Konzepte sind und inwiefern diese handlungsleitend sind, kann nur durch unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen bei vollständiger Kooperation und Transparenz der Polizeibehörden ermittelt werden. Fest steht, dass alle Befragungen und Erhebungen unter Sinti:zze und Rom:nja Beschreibungen fortgesetzter Diskriminierung und polizeilicher Gewalt dokumentieren. In der Summe muss daher von einer kollektiven Erfahrung polizeilichen Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja gesprochen werden.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 242)

Die Polizeibehörden Hamburgs sind darüber hinaus explizit im Abschlussbericht vermerkt, in Bezugnahme auf Todesschüsse von Polizisten gegen zwei Roma in Hamburg 1960. Die Todesschützen wurden, wie in den anderen im Abschlussbericht genannten Fällen, freigesprochen. Der Abschlussbericht schreibt weiter, es „finden sich zudem teils deutliche Hinweise darauf, dass die Annahme der beteiligten Polizisten, es mit (Sinti:zze oder Romn:ja) zu tun zu haben, entscheidend zur Eskalation der (...) Situation beigetragen hat. So lautete beispielsweise der Funkspruch, mit dem die Hamburger Polizei zu einem Einsatz anlässlich einer Schlägerei gerufen wurde, in dessen Verlauf zwei junge Roma erschossen wurden: „Hbg-Niendorf, Garstedter Weg 270, Schlachtere K., pol. Hilfe. Es handelt sich um Zigeuner.“ Insbesondere vor dem Hintergrund des Fortwirkens nationalsozialistischer Täter und ihrer Denkweisen in deutschen Polizeibehörden ist eine kritische Aufarbeitung dieser Todesschüsse dringend geboten.“

39. Wie beurteilt der Senat den im Abschlussbericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ vermerkten Fall, bei dem ein Hamburger Polizist die jungen Roma Joska Czori und Karol Kwiek erschoss und Baczko Czori durch einen der Schüsse schwer verletzte?

Ausweislich der im Abschlussbericht zitierten journalistischen Recherche von Ingrid Müller-Münch im Auftrag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, „Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma 1945 bis 1980“ handelt es sich bei dem dargestellten Hamburger Sachverhalt um ein bereits juristisch abgeschlossenes Verfah-

ren, welches unter Bestandsnummer 331_1_II-PB_II_1100 im Staatsarchiv Hamburg archiviert ist. Das Verfahren gegen den Polizeibeamten wegen fahrlässiger Tötung sei am 13. Februar 1961 eingestellt worden. Im Übrigen sieht die Polizei von einer Bewertung juristischer Entscheidungen ab.

40. Wie viele Beschwerden über Diskriminierung gegen Sinti:zze und Rom:nja durch die Polizei sind dem Senat bekannt?

Das Beratungsangebot des Projekts wird nach eigenen Angaben von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Anspruch genommen, die gegen sie gerichteten Rassismus in unterschiedlichen Gewaltformen durch die Hamburger Polizei erleben. Eine gezielte statistische Auswertung über die Anzahl der Fälle wird nicht vorgenommen.

Bei der Dienststelle BMDA der Polizei Hamburg: keine. Im Übrigen siehe Drs. 22/1307 und Vorbemerkung.

41. Hat es in den vergangenen Jahren eine Erfassung von Einstellungen gegenüber Sinti:zze und Rom:nja bei Bediensteten gegeben?

Siehe Vorbemerkung.

42. Wie steht der Senat zu den entsprechenden Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, bezogen auf

- a. die Innen- und Justizbehörden und nachgeordneten Polizei- und Strafverfolgungsbehörden,*
- b. die polizeiliche Praxis,*

Die hier unter anderem geforderte Überprüfung bestehender Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich diskriminierender Bezeichnungen ist gängige Praxis.

Bei der Polizei erfolgen Datenerhebungen und -speicherungen unter Einhaltung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erforderliche Verarbeitung sogenannter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu denen nach Artikel 10 der „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (JI-RL) „die rassische und ethnische Herkunft“ gehört, ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 48 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 500 Strafprozessordnung beziehungsweise § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Datenverarbeitung bei der Polizei zulässig und wird bei tatsächlicher Erforderlichkeit im Sinne einer funktionierenden Strafrechtspflege und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Darüber hinaus ist die Erhebung entsprechender Daten nach Kenntnis der Polizei aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen bereits unzulässig.

Die Berichterstattung der Pressestelle der Polizei erfolgt grundsätzlich auf neutrale und die Persönlichkeitsrechte achtende Art und Weise.

Im Übrigen siehe Antworten zu 15. bis 17., zu 40. und zu 41.

c. die Forschung?

Am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei wird derzeit ein Forschungsprojekt zum Thema Hass und Hasskriminalität durchgeführt. Dieses ist nicht explizit auf eine konkrete Ausprägung ausgelegt. Die Ergebnisse des Projektes sollen unter anderem in die Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einfließen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung bezüglich einer vorurteils-motivierten Viktimisierung leisten.

43. Welche Maßnahmen hat er bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?

Ungeachtet des Berichts der Kommission hat die Polizei Hamburg – teils seit geraumer Zeit – Maßnahmen in den Bereichen (1) Ausbildung, (2) Fortbildung und (3) Früherkennung ergriffen. Diese sind:

- (1) Im Studium zum LA II am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei werden im Rahmen einer Projektwoche (Umfang 30 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)¹) und im Rahmen der Wahlpflichtmodule (40 LVS) unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten. Die Inhalte variieren semesterweise, wobei stets aktuelle Themen zu Radikalisierung, Demokratieverständnis, Diskriminierung und Ähnlichem angeboten werden. Dabei wird das Selbstverständnis der Polizei in der Zeit des Nationalsozialismus reflektiert. Des Weiteren werden eigenständige Quellenarbeiten durchgeführt, Diskussionen über Handlungsspielräume und Verantwortung geführt, die Entnazifizierung der Polizei und des öffentlichen Dienstes allgemein reflektiert sowie menschenrechtliche Fragen aktueller Polizeiarbeit in historischer Perspektive diskutiert.
- (2) Das ITK schult Polizeibedienstete im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien Umgang, so auch bezogen auf Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze. Die grundgesetz- und menschenrechtskonforme Ausübung des Polizeiberufs ist Gegenstand aller Seminare am ITK. In diesem Zusammenhang spielen die polizeiliche Berufsethik und demokratische Resilienz eine große Rolle.
- (3) Die Untersuchung von Vorwürfen des Racial Profiling und dessen Verschränkungen mit weiteren Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, sozioökonomischem Status, legalem Status, Sexualität, Behinderung, Sprache und Lebensalter bildet einen Schwerpunkt der Arbeit der Dienststelle BMDA. Das BMDA soll es der Organisation Polizei ermöglichen, die Auswirkungen polizeilichen Handelns auf individueller, ebenso wie auf struktureller Ebene in den oben genannten Bereichen zu reflektieren und Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Im Übrigen siehe Antworten zu 42. und zu 44. sowie Vorbemerkung.

44. Laut Drs. 21/8004, 20/13178 und 20/14013 ist der polizeiliche Umgang mit Minderheiten Gegenstand der Polizeiausbildung an der Landespolizeischule sowie der Fachhochschule in der Akademie der Polizei Hamburg. Darüber hinaus bietet das Institut für transkulturelle Kommunikation (ITK) der Akademie der Polizei seit Frühjahr 2016 das zweitägige Seminar „Roma und Sinti“ an. Sind weitere Bildungsangebote oder Seminare hinzugekommen? Ist eine Teilnahme am Seminar „Roma und Sinti“ für alle Auszubildenden verpflichtend?

Wenn nein, wie hoch war die Anzahl der Teilnehmenden an diesen Seminaren (bitte ins Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden setzen) in den Jahren 2016 bis 2021?

Die Teilnahme am Seminar „Roma und Sinti“ ist nicht verpflichtend und auch nicht Bestandteil der Ausbildung beziehungsweise des Studiums. Gleichwohl sind sowohl in der Ausbildung zum LA I als auch im Studium zum LA II Teilaspekte enthalten. Das Seminar gehört zum allgemeinen Fortbildungsangebot der Polizei und ist grundsätzlich allen Bediensteten der Polizei zugänglich; darüber hinaus siehe Antwort zu 19. Die Teilnehmerzahlen des Seminars „Roma und Sinti“ können daher auch nicht in ein Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden und Studierenden in Beziehung gesetzt werden.

Die Arbeit des ITK ist grundlegend davon geprägt, dass gesellschaftliche Ungleichheiten bestehen, für die insbesondere im Kontext bürgernaher Polizeiarbeit sensibilisiert werden muss. Ziel ist es, dass alle Hamburgerinnen und Hamburger gleichermaßen Vertrauen in die Polizei Hamburg haben, spezifische Beratungsangebote der Polizei kennen und sich mit konkreten Anliegen an die Polizei wenden. Daher erfolgt durch das ITK eine Zusammenarbeit mit migrantischen Communities, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Vereinen der Stadtteilkultur. Dabei geht es auch darum, über Aufgaben und Rolle der Polizei in einer Großstadt wie Hamburg aufzuklären. Das ITK ist zudem

¹ Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht 45 Minuten.

mit zwei Ansprechpartnerinnen bei der Stiftung gegen Rassismus (<https://stiftung-gegen-rassismus.de/polizei>) vertreten, um insbesondere auch während der Internationalen Wochen gegen Rassismus entsprechende Gespräche zwischen Polizei und Zivilgesellschaft anzubieten. Die Arbeit des ITK richtet sich grundsätzlich an alle Initiativen, gesellschaftlichen Gruppen und thematisch nahestehenden Organisationen und schließt entsprechend Sinti und Roma ausdrücklich mit ein.

Darüber hinaus bietet das ITK verschiedene Aus- und Fortbildungsmodule an:

Grundlagenmodule

Die Konzeption der themenspezifischen Modulreihe greift die an das ITK herangetragenen Fortbildungsbedarfe einzelner Dienststellen konkret auf. Diese ergeben sich aufgrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen, spezifischer Einsatzlagen, ausgewählter Reviergebiete oder vor dem Hintergrund allgemeinbildender Fortbildungsbedarfe. Konzeptionell und didaktisch orientieren sich die Fortbildungsmodule an rassistiskritischer Bildungsarbeit, an Kompetenzen demokratischer Resilienz sowie an polizeilicher Berufsethik.

Dabei soll der Blick für gesellschaftliche Minderheiten geschärft sowie für die damit in Verbindung stehenden Rassismus-, Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen sensibilisiert werden. Explizit geht es darüber hinaus auch darum, welche besondere Rolle der Polizei vor diesem Hintergrund zukommt. Die lebensweltlichen Perspektiven von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze werden in allen aufgeführten Modulen ausdrücklich mitbehandelt.

Die themenspezifische Modulreihe wird sukzessive ausgebaut. Gegenwärtig sind sechs Module mit Bezug zur Fragestellung formal eingesetzt, weitere Module folgen voraussichtlich im April 2022. Die Module werden fortlaufend sowie nach Bedarf angeboten.

Bereits eingesetzte Module:

- Interkulturelle Kompetenzen

In diesem Modul werden die wichtigsten Grundlagen zu interkulturellen Kompetenzen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf Selbstreflexion, Empathiefähigkeit, Ambiguitätstoleranz und Gelassenheit, insbesondere im Kontakt mit gesellschaftlicher Vielfalt. Inhaltlich wird Bezug genommen auf verschiedene Kulturen und gesellschaftliche Diversität.

- Vorurteile und Denkschubladen

In diesem Modul wird das Thema Vorurteile thematisiert. Anhand von Übungen, mit denen die eigene gesellschaftliche Position reflektiert werden kann, sollen die Teilnehmenden für eigene und gesellschaftlich verbreitete Vorurteile sensibilisiert werden.

- Diskriminierungen

In diesem Modul werden Kenntnisse über verschiedene Formen der Diskriminierung vermittelt und die unterschiedlichen Wirkungsweisen diskriminierender Äußerungen und Handlungen aus Opferperspektive beleuchtet.

- Diskriminierungsfreier Sprachgebrauch

Die Teilnehmenden lernen, welche Bezeichnungen insbesondere von ethnischen Minderheiten heutzutage korrekt sind und warum. Dabei wird auch auf gesellschaftliche und sprachliche Veränderungen Bezug genommen. Grundsätzlich geht es um die Sensibilisierung für einen reflektierten Sprachgebrauch.

- Rassistische Diskriminierungen

In diesem Modul werden rassistische Diskriminierungen behandelt. Dabei wird einleitend auch ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Rassismus und die sogenannte Rassenlehre geworfen. Während vor einigen Jahren nur expliziter Rassismus als solcher bezeichnet wurde, setzt die Einordnung rassistischer Denk- und Handlungsweisen heutzutage wesentlich früher an. Durch interaktive Sequenzen und zahlreiche Beispiele wird für diesen Themenkomplex sensibilisiert.

- Personenkontrollen

In diesem Modul wird das Thema „Racial Profiling“ aufgegriffen. Personenkontrollen sind ein wichtiges Instrumentarium der Polizei, allerdings sieht sich die Polizei seit einigen Jahren vermehrt dem Vorwurf ausgesetzt, Personenkontrollen nach bestimmten äußerlichen Persönlichkeitsmerkmalen durchzuführen. Dieses Bild kann das Vertrauen in die Polizei gefährden. Das Modul befasst sich daher mit Bildern des „Fremden“ in der Polizei und in der Gesellschaft sowie mit der Alltagsrealität der Polizei und den damit verbundenen Einflussfaktoren auf Kontrollsituationen.

Voraussichtlich ab April 2022 sind die folgenden Module geplant:

- Diversity

Dieses Modul behandelt die gesellschaftliche Vielfalt. Die Teilnehmenden sollen die eigenen Gruppenzugehörigkeiten überprüfen und der Frage nachgehen, welche Bedeutung eine vielfältige Belegschaft insbesondere für die Polizei haben könnte.

- Grenzüberschreitende Äußerungen

Grenzüberschreitende Äußerungen können sich auf unterschiedliche Diskriminierungsdimensionen (Religion, Herkunft, Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, körperliche Konstitution, sozialer Status und so weiter) beziehen und auch in beruflichen Zusammenhängen eine Rolle spielen, dabei kommt es stark auf die eigene Haltung an. Während das Straf- und Disziplinarrecht nach oben einen Rahmen vorgibt, geht es in diesem Modul vor allem um den Graubereich davor.

- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Das Modul beschäftigt sich damit, dass die Gleichwertigkeit von Menschen in Frage steht und nicht für alle Menschen gleichermaßen gilt, sondern manche Gruppen davon ausschließt. Insbesondere Vorurteile und das sogenannte Othering konstruieren vermeintliche Wertigkeiten gesellschaftlicher Gruppen. Diese werden im Seminar kritisch reflektiert und dekonstruiert.

- Hate Speech

In diesem Modul werden vorurteilsgeleitete Hasskommentare im Internet, einer besonderen Form der Gewalt, behandelt. Dabei geht es vor allem darum, die Rolle der sozialen Medien sowie die mit dem Internet verbundenen Radikalisierungsgefahren zu beleuchten. Ziel ist es, für die Grenzen des Sagbaren im Sinne der freien Meinungsäußerungen auf der einen Seite und Straftatbeständen auf der anderen Seite zu sensibilisieren. Aus der Opferperspektive wird betrachtet, welche Erwartungen an Strafverfolgungsbehörden bestehen und was jede und jeder privat tun kann, um Opfer von Hate Speech zu unterstützen.

- Hasskriminalität

Delikte der Hasskriminalität zeichnen sich besonders durch vorurteilsgeleitete Handlungen aus, deren Ziel nicht das Opfer als Individuum, sondern vielmehr als Repräsentant einer Gruppe ist. In diesem Modul werden verschiedene Sachverhalte daraufhin geprüft, ob sie der Kategorie Hasskriminalität entsprechen, welche Opferberatungsstellen Hilfe leisten und welche wirksamen Methoden es gibt, um Hasskriminalität etwas entgegenzuhalten.

- Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus

Gegenstand des Moduls ist die Frage, was Rechtsradikalismus ausmacht, wie er erkannt wird, was ihm entgegengehalten werden muss und welche Aufgaben den Sicherheitsbehörden dabei zukommen.

- Der osteuropäische Kulturraum

In diesem Grundlagenmodul wird der osteuropäische Kulturraum nach Ende der Sowjetunion, insbesondere mit den Balkanstaaten inklusive Bulgarien und Rumänien sowie mit Polen und am Rande mit Russland behandelt. Dabei werden die

Lebenslagen einzelner Bevölkerungsgruppen in den Blick genommen, gesellschaftliche Herausforderungen einzelner Länder thematisiert und sich mit Traditionen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten befasst. Dabei spielen insbesondere auch die Menschen eine Rolle, die aus diesem Kulturraum nach Deutschland zugewandert sind.

- Sinti und Roma

In diesem Seminar werden explizit Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in den Blick genommen. Dabei wird insbesondere herausgearbeitet, dass Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze keine homogene Gruppe sind. Neben vielen Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die Lebensweisen der Gruppen untereinander stark. Dieses Modul befasst sich zudem mit Communities der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze aus Hamburg.

- Antiziganismus

In diesem Modul geht es um verschiedene Diskriminierungsformen, von denen Sinti und Roma besonders betroffen sind, etwa im Bildungs- und Gesundheitssystem oder auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Auch auf individueller Ebene sind Angehörige der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze häufig mit Vorverurteilungen konfrontiert, weil Lebensweisen und Gewohnheiten mit negativen Klischees verbunden werden. Das Modul sensibilisiert für diese Sachverhalte.

- Lebenslagen von Geflüchteten

Dieses Grundlagenmodul befasst sich mit den spezifischen Lebenslagen von Geflüchteten in Deutschland. Dabei werden die Hauptherkunftsländer, die Fluchtursachen und die Fluchtrouten in den Blick genommen. Zur Diskussion steht die Frage, unter welchen Bedingungen die Integration von Geflüchteten gelingen kann und welche Faktoren hinderlich sind.

- Grenzüberschreitungen an Dienststellen – Erkennen, Beurteilen, Begegnen

Das Seminar hat zum Ziel, für Grenzüberschreitungen und Radikalisierungen zu sensibilisieren sowie Kompetenzen zu schulen, diese Grenzüberschreitungen beurteilen und ihnen schließlich angemessen begegnen zu können. Das Seminar richtet sich sowohl an Polizeibedienstete auf Ebene der Mitarbeitenden, kann aber auch für Führungskräfte adaptiert werden. Es entfaltet insbesondere eine präventive Wirkung. Kernbestandteil des Seminars ist eine dezidierte Auseinandersetzung mit den Begriffen Radikalität, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierungen, Rassismus, verfassungskritische Ideologien, politisch motiviertes Fehlverhalten, Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit.

Politische und justizielle Bearbeitung von gegen Sinti:zze und Rom:nja gerichteten rassistisch motivierten Straftaten:

Die Autoren des Abschlussberichts kommen auch zu dem Schluss: „Um die Effektivität in der Strafverfolgung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu steigern, ist es notwendig, in den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus und damit auch für Antiziganismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu schaffen. Zugleich ist es erforderlich, dass es bundesweit zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und der Justiz mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kommt. Hierzu gehört zwingend, dass nachhaltige Strukturen geschaffen werden, sodass flächendeckend zivilgesellschaftliche Träger gefördert werden, die Betroffene rechter Gewalt angemessen beraten und unterstützen können, damit auch der erforderliche Opferschutz wirksamer werden kann. Obwohl dies schon vom ersten NSU-Untersuchungsausschuss empfohlen wurde, ist dies bis heute nicht ausreichend der Fall.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 281)

45. Wie beurteilt der Senat die Situation in Hamburg?

Die Sozialbehörde beteiligt sich bereits mittels Kofinanzierung an einer Reihe zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen, die Betroffene rechter Gewalt beraten und unterstützen. Im Bereich der Betroffenenberatung sind zunächst die Projekte empower sowie das Projekt „amira – Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion“ (Träger basis & woge e.V.) (amira) zu nennen. Das Mobile Beratungsteam Rechtsextremismus (MBT; Träger Arbeit und Leben e.V.) recherchiert unter anderem zu Antiziganismus in Hamburg als Versatzstück rechter Ideologie (siehe Drs. 22/5515, 21/18643 und 20/9849).

Im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus, welches ebenfalls von der Sozialbehörde kofinanziert wird, findet ein Austausch zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen bereits statt. Die Netzwerkpartner beraten über wirksame Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus sowie andere menschenverachtende Einstellungen und Ideologien der Ungleichwertigkeit.

Die Beratungsangebote der Polizei Hamburg, insbesondere des polizeilichen Opfer-schutzes und der Präventionsdienststelle des polizeilichen Staatsschutzes ergänzen die Beratungsangebote der zivilen Träger. Die Behörde für Inneres und Sport ist seit Gründung mit Vertreterinnen und Vertretern von insgesamt drei Ämtern (Innere Verwaltung und Planung, Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz) im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus (BNW) vertreten.

Zur Bearbeitung rassistisch motivierter Straftaten gibt es in der Hamburger Staatsanwaltschaft eine Spezialabteilung. Dazu zählen auch Straftaten zum Nachteil des angesprochenen Bevölkerungsteils. Dadurch sind die sachbearbeitenden Dezernentinnen und Dezernenten auf dem Gebiet der Verfolgung rassistischer Straftaten besonders erfahren oder profitieren von der Erfahrung und dem Fachwissen ihrer Kolleginnen und Kollegen, falls sie neu in die Abteilung eingetreten sind.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

46. Welche grundsätzliche Einschätzung hat der Senat in Bezug auf Straftaten, die gegen Sinti:zze und Rom:nja in Hamburg gerichtet sind?

Straftaten zum Nachteil des angesprochenen Bevölkerungsteils werden bei der Staatsanwaltschaft Hamburg statistisch nicht gesondert erfasst. Siehe auch Antwort zu 21.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

47. Wie steht der Senat zu den entsprechenden Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, darunter zu dem Vorschlag, einen Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu schaffen? Welche Maßnahmen hat er bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?

Die Beurteilung der Strafbarkeit von Handlungen ist durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Kommentare bereits umfassend mit Prüfkriterien verbunden, die für die Polizei anzuwenden sind. Sie unterliegen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung fortlaufenden Veränderungen, die durch die Polizei entsprechend zu beachten sind. Dies gilt auch für rassistisch oder antiziganistisch motivierte strafbare Handlungen. Darüber hinaus siehe Antworten zu 21. bis 24. sowie Vorbemerkung.

Die Bewertung strafrechtlich relevanter Sachverhalte ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Sie sind dabei gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Ein „Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten“ hätte keinen solchen bindenden Charakter, da es bereits Vorgaben gibt, die die Staatsanwaltschaften und die Gerichte bei der Beurteilung (auch) antiziganistischer Straftaten entsprechend sensibilisieren beziehungsweise binden. So sieht Nummer 15 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vor, dass – soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen – die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken sind. Weitere Vorgaben zum Umgang mit rassis-

tisch motivierten Straftaten sind in Nummer 86 Absatz 2 RiStBV (Vorliegen des öffentlichen Interesses bei Privatklagesachen) und Nummer 234 Absatz 1 RiStBV (Annahme des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung von Körperverletzungen) geregelt. Schließlich gibt § 46 Absatz 2 StGB vor, dass bei der Strafzumessung unter anderem „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende“, zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

48. Wie werden Opfer antiziganistischer Straftaten in Hamburg betreut und welche diskriminierungskritisch geschulten Unterstützungsstrukturen gibt es? Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat diesbezüglich?

Im Bereich der Betroffenenberatung sind zunächst die zivilgesellschaftlichen Beratungsprojekte empower sowie amira als diskriminierungskritisch geschulte Unterstützungsstrukturen zu nennen. Die Projekte arbeiten parteilich, kostenfrei, mehrsprachig und unabhängig.

Darüber hinaus werden anlassbezogen durch die Bediensteten der Polizei entsprechende Opferschutzmerkblätter an die Geschädigten ausgehändigt und diese auf Betreuungs- und Beratungsangebote bei den zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen hingewiesen. Im Übrigen siehe Antworten zu 22 bis 24.

Betreuungsmaßnahmen von Geschädigten unterliegen immer einer Einzelfallbetrachtung. In geeigneten Fällen werden durch die Bediensteten der Polizei entsprechende Opferschutzmerkblätter an die Geschädigten ausgehändigt und diese auf Betreuungs- und Beratungsangebote bei Beratungsstellen hingewiesen. In Einzelfällen unterstützen Polizeikräfte regelmäßig im Erstkontakt erforderlichenfalls bei der Stabilisierung, beantworten gegebenenfalls auftretende Fragen zum weiteren Verfahren und prüfen gegebenenfalls Schutzbedarfe, geben Verhaltenshinweise und vermitteln Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Darüber hinaus finden keine gesondert ausgewiesenen Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung durch die Polizei statt.

Opfer antiziganistischer Straftaten können, sofern es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, zudem die Unterstützung der Mitarbeitenden der Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle des Landgerichts Hamburg in Anspruch nehmen. Die Mitarbeitenden der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung informieren über den Verhandlungsablauf, über die Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten und über die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen sowie Angeklagten. Sie leisten individuelle Beratung und Unterstützung bei Fragen, Unsicherheiten und Ängsten bezüglich der Aussage. Auf Wunsch ermöglichen sie eine Besichtigung eines Gerichtssaals. Am Verhandlungstag ermöglichen sie es, etwaige Wartezeit im Zeugenbetreuungszimmer zu verbringen. Auf Wunsch begleiten sie Zeuginnen und Zeugen in den Gerichtssaal und sind während der Aussage anwesend.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Umfassende Anerkennung des nationalsozialistischen Genozids an Sinti:zze und Rom:nja und Aufarbeitung des nach 1945 begangenen Unrechts

Im Abschlussbericht wird festgestellt: „Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus verhinderten die ehemaligen Täter_innen über Jahrzehnte eine Anerkennung des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Völkermords. Diese verweigerte Anerkennung hat entscheidend zum Fortwirken von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 beigetragen und führte zu einer gravierenden und bis heute andauernden Schlechterstellung von Sinti_ze und Rom_nja auf der Gesetzes- und der Umsetzungsebene in der „Wiedergutmachung“.“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 13) Nicht in Deutschland lebende Überlebende des NS-Völkermordes an Sintize und Romnja haben in der Regel nur geringe oder gar keine Entschädigung für erlittenes Unrecht und Leid bekommen.“ (vergleiche BT-Drs. 19/30310, Seite 69)

49. *Welche Position hat der Senat zum Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, wonach die Bundesregierung die bisherige Schlechterstellung von Sinti:zze und Rom:nja auf der Gesetzes- wie auch auf der Umsetzungsebene der „Wiedergutmachung“ umfassend ausgleichen und den noch lebenden Opfern ein Leben in Würde ermöglichen muss?*
50. *Welche Position hat der Senat zum Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, wonach das Bundesministerium der Finanzen die im Bund und in den Ländern zuständigen Behörden explizit auf die Gültigkeit des Grundsatzes einer Kollektivverfolgung von Sinti:zze und Rom:nja für den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 hinweisen soll?*
51. *Welche Position hat der Senat zum Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, wonach für nicht in Deutschland lebende Überlebende des NS-Völkermordes an Sinti:zze und Rom:nja, die bisher keine oder nur eine geringfügige Entschädigung bekommen haben, ein Sonderfonds eingerichtet wird, der eine niedrigschwellige, einmalige Anerkennungsleistung für alle vorsieht, die vor der Befreiung ihres damaligen Heimat- oder Emigrationslandes von der NS-Besatzung oder den mit dem NS-Regime kollaborierenden Regierungen geboren wurden, sowie laufende Leistungen für diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?*
52. *Welche Position hat der Senat zum Vorschlag der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, wonach an die bis 1965 in Deutschland geborenen Angehörigen der zweiten Generation der nationalsozialistisch verfolgten Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma einmalige Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung nach dem Vorbild der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ gezahlt werden sollen, um den Schaden, der den Kindern der Überlebenden durch die massive Benachteiligung in der Wiedergutmachungspraxis und die fortgesetzte Diskriminierung nach 1945 entstanden ist, auszugleichen?*

Für die Beantwortung der Fragestellungen 49. bis 52. ist der Bund zuständig. Die Bundesregierung hat die betreffenden Fragestellungen mit BT-Drs. 19/32277 beantwortet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

53. *In der Drs. 21/8004 wurde beantwortet, inwiefern Hamburger Senate oder Behördenleitungen Versuche unternommen haben, staatliche Diskriminierung von Sinti und Roma nach 1945 zu thematisieren und der Erforschung zugänglich zu machen. Welche Maßnahmen sind in den Jahren 2017 bis 2021 hinzugekommen?*

Seit November 2018 entwickelt ein Projektteam unter der Leitung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme eine Dauerausstellung und ein Bildungsprogramm für das Dokumentationszentrum Hannoverscher Bahnhof, das 2026 in der HafenCity am denk.mal Hannoverscher Bahnhof im Lohsepark eröffnet wird. Das Dokumentationszentrum wird die Deportationen von über 8.000 Jüdinnen und Juden, Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Ghettos und Vernichtungslager zwischen 1940 und 1945 thematisieren. Erstmals wird damit an einem historischen Ort an die Geschichte der Deportationen als Teil der Geschichte der Shoah und des Porajmos und damit an das Schicksal von jüdischen Deportierten und Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze gemeinsam erinnert und die Deportationen beider Verfolgtengruppen als Bestandteil der NS-Verfolgungspraxis dargestellt.

Ein digitales Gedenkbuch für die über Hamburg deportierten Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze sowie Biografien von Deportierten werden Teil der neuen Dauerausstellung sein. Für beide Opfergruppen werden Video- und Audiointerviews mit Überlebenden und deren Angehörigen, Fotos, Dokumente wie Briefe und Tagebücher, aber auch die zahlreichen literarischen Verarbeitungen in Autobiografien ausgestellt werden.

Im Ausstellungsbereich „Nachgeschichte“ werden unter anderem das Leben nach der Befreiung, die Folgen des Deportationsgeschehens in Familien und Gesellschaft, die Entwicklung der Erinnerungskultur in Deutschland, die Zielorte der Deportationen sowie Entwicklungen und Fragestellungen in den (Post)-Migrationsgesellschaften Europas vorgestellt.

In der Ausstellung soll auch Raum gegeben werden, sich mit Fragen der Bedeutung des historischen Geschehens für die Gegenwart auseinanderzusetzen und damit auf die Herausforderungen der Bildungsarbeit zum Nationalsozialismus zu reagieren. So wird es mit Blick auf Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und andere Ungleichwertigkeitsideologien unter anderem um die Frage gehen, inwieweit Einzelne für ihr Handeln sowohl innerhalb institutioneller Gefüge als auch im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang Verantwortung tragen. Dieser gegenwartsorientierte Ausstellungsteil ist verbunden mit einer Online-Plattform zur dauerhaften internationalen Vernetzung der Nachkommen von Verfolgten und auch den Täterinnen und Tätern sowie von Personen, die an Fragen der Zukunft der Erinnerung in der Migrationsgesellschaft interessiert sind.

Ein auf die Ausstellungsinhalte und auf das Thema Antiziganismus abgestimmtes Bildungs- und Vermittlungsprogramm ist integraler Bestandteil der Arbeit des Projektteams. Bis zur geplanten Eröffnung des Dokumentationszentrums werden Thementeil in verschiedenen Veranstaltungsformaten vorgestellt, bisher zum Beispiel:

- Digitaler Rundgang: „Verschleppt ins Zwangsarbeitslager Belzec im Mai 1940. Erinnern an die deportierten Sinti und Roma in der HafenCity“ zum Gedenktag der Deportationen von Familien der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze aus Hamburg aus dem Sammelpunkt Fruchtschuppen C am 16. Mai 1940.
- Regelmäßige Rundgänge zur Topografie der Erinnerung am ehemaligen Hannoverischen Bahnhof und am ehemaligen Fruchtschuppen C zu Ausgrenzung und Deportationen von Sinti und Roma sowie Jüdinnen und Juden und dem gesellschaftlichen Umgang nach Kriegsende.
- Veranstaltungen zu den Familiengeschichten von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze nach 1945:
 - o „Auf Spurensuche. Recherchen in der eigenen Familie zu verfolgten und deportierten Sinti“, Ökumenisches Forum, 3. Juli 2018,
 - o „Und eisig weht der kalte Wind“, Lesung und Musik mit Ricardo Lenzi Laubinger, Ökumenisches Forum, 29. September 2020,
 - o „Die Geschichte von Lani Rosenberg und Mama Blume“, Gespräch und Musik mit Tornado Rosenberg, Ökumenisches Forum, 12. August 2021.
- Fortbildung „Hamburger Sinti und Roma nach 1945“, 6. November 2020. Die Fortbildung beleuchtete die fortgesetzte Entrechtung und Diskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze nach 1945, verdeutlicht aber auch die Bedeutung der Bürgerrechtsbewegung ab den 1970er-Jahren für eine Selbstermächtigung dieser Minderheit.

Für 2022 sind folgende Projekte geplant:

- Kurzfilm in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg/Berlin und
- Netzwerktreffen zur historisch-politischen Bildungsarbeit zu Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in Zusammenarbeit mit dem Bildungsforum gegen Antiziganismus/Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma.

Zur Bereitstellung von Dokumenten siehe Drs. 21/8004. Das Staatsarchiv verfügt über Archivgut in einem Umfang von fast 40 Regalkilometern. Für die Erforschung der staatlichen Diskriminierung von in Deutschland lebenden Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze kommt eine Reihe von Archivgutbeständen in Betracht. Das Archivgut wird im Rahmen der archivgesetzlichen Regelungen insbesondere durch Vorlage im Lesesaal zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Die Landeszentrale für politische Bildung hat von 2016 bis 2021 ein Projekt „Zwei Welten. Schritte zur Anerkennung als NS-Verfolgte und antiziganistische Kontinuität“ angeregt, begleitet, finanziert und unterstützt. Das daraus entstandene Buch wird 2022 erscheinen.

In 2017 hat die Landeszentrale das Buchprojekt „Keiner ist vergessen. 30 Jahre Hamburger Stiftung Hilfe für NS-Verfolgte“ der „Hamburger Stiftung Hilfe für NS-Verfolgte e.V.“ gefördert. Die Stiftung hat über 2.000 NS-Verfolgten, unter ihnen zahlreiche Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, mit Beihilfen geholfen und zu einem anderen Verständnis über bisher ausgegrenzte NS-Verfolgte beigetragen. Anhand von NS-Gesetzen und NS-Verordnungen sowie biografischen Berichten wird im Buch das Schicksal dieser Menschen geschildert.

Im Rahmen des Projekts Politischer Kurzfilm im Metropolis Kino zeigte die Landeszentrale in 2020 den Film «...die bringen nur die Verbrecher weg» (DE 2019, Hamze Bytci). Im Film erzählt eine 95-jährige Sintizza die Geschichte von der Ermordung ihrer Tochter und ihrer Familie in den Gaskammern von Auschwitz, ihrem Überlebenskampf und dem Sinn des Lebens nach dem Holocaust.

In 2021 hat die Landeszentrale ergänzend zum Projekt „Zwei Welten. Schritte zur Anerkennung als NS-Verfolgte und antiziganistische Kontinuität“, das „Videointerview J. Delfeld“ des Landesvereins der Sinti in Hamburg e.V. gefördert.

54. In der Drs. 21/8004 werden Berichte zur wissenschaftlichen Erforschung der Arbeit des Amtes für Entschädigung, auch hinsichtlich der einzelnen Opfergruppen, aufgelistet. Die neueste Arbeit in der Anfrage war von 2006. Gab es seitdem neue Berichte?

Die neueste Arbeit in der Antwort zur Anfrage in der Drs. 21/8004 war nicht von 2006, sondern datiert aus dem Jahre 2010 (Siessegger, Nina, Wiedergutmachung für Sinti und Roma in Hamburg, Hamburg 2010); seitdem sind dem Senat keine neueren wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung der Arbeit des Hamburger Amtes für Entschädigung bekannt.

Romnja und Roma im Kontext von Asyl und Bleiberecht

Der Abschlussbericht stellt fest: „Die Asylpolitik hat seit den 1990er Jahren mit Gesetzgebungsverfahren auf vorherige antiziganistische Debatten in der Öffentlichkeit reagiert und dabei deren Argumentationsstruktur übernommen. Hier ist ein grundsätzlicher Perspektivwechsel notwendig, auch um antiziganistische Positionen zu delegitimieren (...) Hinzu kommt, dass durch die Einordnung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ auch in der Öffentlichkeit der allgemeine Eindruck befördert wird, dass Menschen aus diesen Staaten ohne triftigen Grund in Deutschland Schutz suchten. Die Beförderung solcher Vorstellungen wird dem Recht auf Asyl als Individualrecht indes nicht gerecht (...). In der gegenwärtigen Rechtspraxis wird regelmäßig negiert, dass Romnja und Roma in den Staaten Serbien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Montenegro und Kosovo rassistischen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die ihren Niederschlag etwa auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung, im Bildungs- und Ausbildungsbereich, beim Schutz vor Angriffen, im Bereich der Gerichtsbarkeit und politischen Partizipation finden.“ (BT-Drs. 19/30310, Seiten 262 folgende)

Sowohl im ausländerrechtlichen Fachverfahren als auch im Fachverfahren der Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsabteilung des Amtes für Migration findet keine Erfassung ethnischer Volkszugehörigkeiten statt. Eine statistische Auswertung der erfragten Inhalte ist deshalb nicht möglich:

Als Rechtsgrundlagen für eine eigenständige Einbürgerung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, kommen die §§ 8, 9, 10 Absatz 1 sowie 10 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise 10 Absatz 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zur Anwendung. Im Antragsbogen des Einbürgerungsverfahrens wurde in der Vergangenheit die Volkszugehörigkeit erfragt, da beim späte-

ren Erfordernis der Durchführung eines Entlassungsverfahrens bestimmte ethnische Zugehörigkeiten seitens der Heimatbehörden Probleme verursachen können. Bei der Entscheidung, ob unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden kann, werden diese einbezogen. Die Frage richtete sich an alle Antragsteller, da eine gezielte Abfrage bei bestimmten Personen als diskriminierend empfunden werden konnte. Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde der Antragsbogen überprüft und in Teilen angepasst. In diesem Zusammenhang entfiel auch die Frage nach der Volkszugehörigkeit. Eine systemische Erfassung im Grunddatensatz der Fachanwendung erfolgte nie. Eine händische Auswertung der aktuell rund 11.500 anhängigen Einbürgerungsverfahren ist nicht leistbar, um die erfragten Sachverhalte beantworten zu können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren in alleiniger Zuständigkeit gemäß § 5 Asylgesetz (AsylG) durch. Während des Asylverfahrens obliegt es ausschließlich dem BAMF, Fragen zur Identität oder anderen Sachverhalten, die Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens nehmen könnten, zu erfragen. Das Amt für Migration ist bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Entscheidung des BAMF gebunden. Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis, die das Amt für Migration in eigener Zuständigkeit entscheidet, werden anhand des geltenden Aufenthaltsrechts bearbeitet.

55. *Welche Position hat der Senat zu den Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ für den Bereich Asyl und Bleiberecht, insbesondere dazu, dass*

- a. *die Bundesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete erleichtern und mit Blick auf die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes klarstellen soll, dass die in Deutschland lebenden Romnja und Roma als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind?*

Siehe Vorbemerkung.

Die aufenthaltsrechtliche Situation für in Deutschland lebende, Roma und Romnja mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit ergibt sich wie für alle anderen nicht deutschen Staatsangehörigen aus dem bundesgesetzlich geregelten Aufenthaltsrecht. Aus diesem ergeben sich generelle Regelungen, die auf die jeweiligen Einzelfälle anzuwenden sind. Änderungen des Aufenthaltsrechts sollten regelmäßig darauf geprüft werden, inwieweit sie eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Migrations-, Herkunft- und sonstiger Umstände über alle vom Aufenthaltsrecht betroffenen Gruppen sicherstellen.

- b. *allen in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Romnja und Roma die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen und die Staatenlosigkeit von in Deutschland lebenden Romnja und Roma beendet werden soll?*

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt richtet sich nach den Regelungen des § 4 Absatz 3 StAG, die der Einbürgerung nach den Regelungen des § 10 StAG. Es handelt sich hierbei um bundesrechtliche Regelungen. Eine Änderung dieser Regelungen obliegt dem Bundesgesetzgeber. Darüber hinaus erfolgt die Analyse der diesbezüglichen Problemlage im Rahmen der Bearbeitung der Drs. 22/5772. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- c. *Romnja und Roma, die in Deutschland Opfer von rassistischer Gewalt geworden sind, einen sicheren Aufenthaltsstatus bekommen sollen?*

Siehe Vorbemerkung.

- d. *alle Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die bestmögliche Gesundheitsversorgung bekommen sollen?*

Alle Menschen, die sich in Hamburg aufhalten, haben Zugang zur Gesundheitsversorgung. Die an den Aufenthaltsstatus einer Person anknüpfenden Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung werden durch Bundesrecht geregelt. In Hamburg können

Leistungsberechtigte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einfach und unbürokratisch mit einer elektronischen Gesundheitskarte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Darüber hinaus eröffnet die Clearingstelle zur medizinischen Versorgung von Ausländerinnen und Ausländern auch Menschen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus anonym bleiben wollen, Zugang zu medizinischer Versorgung.

- e. *die Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“ sofort zurückgenommen werden soll?*

Die Festlegung von Sicheren Herkunftsstaaten erfolgt durch den Bundesgesetzgeber in einem dafür festgelegten Verfahren. Die Entscheidung über die Einstufung von Staaten im Sinne der Fragestellung ist daher vom Bundesgesetzgeber zu beurteilen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

56. *Was tun Senat beziehungsweise zuständige Behörden, um sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden?*
57. *Welche fachlichen Weisungen oder Ähnliches gibt es gegenüber den Ausländerbehörden im Hinblick auf die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume?*

Die sogenannten Kettenduldungen ergeben sich in der Folge dessen, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer der gesetzlich normierten Ausreisepflicht nicht nachkommt. Hat die betroffene Person das Ausreisehindernis selbst zu vertreten, so darf ihr keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden (§ 25 Absatz 5 Satz 3 AufenthG). Liegen indes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen vor, die geduldet werden, soll ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden (§§ 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG, 25a Absatz 1 AufenthG, 25b Absatz 1 AufenthG). Dies bedeutet, dass in diesen Fällen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn nicht anderweitige Gründe dem entgegenstehen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung die Möglichkeit von Duldungen mit der Möglichkeit zur Absolvierung einer Ausbildung oder Ausübung einer Beschäftigung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, im Anschluss an die Duldungen nach §§ 60a, 60c, 60d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das Amt für Migration in Hamburg prüft die vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber in den Einzelfällen und bringt diese zur Anwendung. Soweit im Einzelfall Möglichkeiten zur Erteilung eines Aufenthaltstitels noch an Voraussetzungen scheitern, die von den Betroffenen beeinflusst werden können, wird aktiv auf diese Möglichkeiten hingewiesen und insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten im HWC benannt.

Im Übrigen hat der Senat mit Beschluss vom 5. September 1989 in Hamburg lebenden ausländischen Sinti und Sintizze, Roma und Romnja ein Bleiberecht unter den Bedingungen eingeräumt, dass sie vor dem 1. Oktober 1985 eingereist waren, dass konkrete Integrationsansätze, insbesondere der Schulbesuch der/einzeln Kinder zu verzeichnen waren und dass keine wesentlichen strafrechtlichen Verurteilungen vorlagen. Dieser Beschluss hat politisch (und auch rechtlich) auch weiterhin Bestand.

Gesetzliche Ausreisepflichten treten nach den Regeln des Aufenthaltsgesetzes ein. Soweit eine gesetzliche Ausreisepflicht eintritt, sind die zuständigen Ausländerbehörden gesetzlich gehalten, diese durchzusetzen, wenn Betroffene ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen. Diese Durchsetzung unterliegt keinem freien Ermessen der Ausländerbehörden. Dies gilt auch, soweit eine Ausreisepflicht für Angehörige der Roma und Sinti eintritt. Wie für alle ausreisepflichtigen Personen beraten und unterstützen das Amt für Migration sowie das Flüchtlingszentrum und gegebenenfalls weitere Einrichtungen im Einzelfall bei der Ausreise und nutzen hierbei, soweit vorhanden, auch Unterstützungsangebote in den Herkunftsländern.

58. *Welche Position hat der Senat zu den Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, dass der Senat und die Ausländerbehörden die Abschiebung von Romnja und Roma sofort beenden sollen?*

Siehe Vorbemerkung.

59. *Wie stehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden dazu, die Wiedereinreise von Romnja und Roma zu ermöglichen, die trotz ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland, trotz ihrer Geburt in Deutschland, trotz Schulbesuchs, Berufsausbildung oder Berufsausübung, trotz gesundheitlicher Hinderungsgründe und trotz familiärer Verwurzelung in Deutschland abgeschoben wurden, und was genau wird dafür getan?*

Die Einreise und ein darauf folgender Aufenthalt regeln sich nach dem bundesgesetzlich geregelten Aufenthaltsgesetz. Das Amt für Migration sowie die Ausländerdienststellen in Hamburg erteilen nach den Maßgaben dieser Regelungen Aufenthaltstitel auch für Romnja und Roma.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

60. *Wie viele Romnja und Roma, die in Deutschland Opfer von rassistischer Gewalt geworden sind, haben in Hamburg jeweils in den Jahren 2015 bis 2021 einen sicheren Aufenthaltsstatus bekommen? Um welche Fälle rassistischer Gewalt handelte es sich jeweils?*
61. *Wie viele Romnja und Roma, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, haben in Hamburg jeweils in den Jahren 2015 bis 2021 die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, bei wie vielen wurde die Staatenlosigkeit beendet?*

Sowohl im ausländerrechtlichen Fachverfahren als auch im Fachverfahren der Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsabteilung des Amtes für Migration findet keine Erfassung ethnischer Volkszugehörigkeiten statt. Eine statistische Auswertung der erfragten Inhalte ist deshalb nicht möglich.

62. *Durch welche Maßnahmen stärkt der Senat zivilgesellschaftliche Organisationen, die Menschen in ungesicherten Verhältnissen im Interesse der Schaffung von Lebensperspektiven begleiten? Bitte auch angeben, in welchem Umfang welche Organisationen im Jahr 2022 finanziell gefördert werden.*
63. *Welche Erkenntnisse gibt es über den Umfang der Beratung und Begleitung von Romnja und Roma?*
64. *Welche weiteren Maßnahmen sind konkret geplant, um die Rechte von Romnja und Roma zu stärken sowie ihre Bleibeperspektive zu verbessern?*

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote unter anderem zu den Kernthemen wie Bildung, Erwerbstätigkeit und Wohnen sind weiterhin wichtige Bausteine bei der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze in der Gesellschaft.

Hamburger Behörden stehen im regelmäßigen und direkten Austausch mit Vereinen und Trägern, sowohl zu den geförderten Projekten als auch zu grundsätzlichen Fragen der Lebenssituation der in Hamburg lebenden Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze. Dabei sollen zur Unterstützung der Inklusion, Gleichstellung und Teilhabe kontinuierlich Maßnahmen ergriffen werden, mit denen Zugänge zu den Regelinstitutionen erleichtert und bestehende Barrieren abgebaut werden. Diskriminierung und soziale Ausgrenzung sollen weiter abgebaut werden.

Die Sozialbehörde fördert zur Unterstützung der Zielgruppe derzeit einzelne Projekte, unter anderem die Beratungsstelle des Landesvereins der Sinti in Hamburg e.V., die Rom und Cinti Union e.V. und den Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.

- Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. (LV)
Beratungsstelle „Empowerment für Sinti in Hamburg – Brücke zur Mehrheitsgesellschaft“. Zuwendungshöhe für das Jahr 2022: 144.250 Euro
- Rom und Cinti Union e.V. (RCU) Beratungsstelle
Zuwendungshöhe für das Jahr 2022: 385.338 Euro
- Sinti-Verein Hamburg e.V. zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
Beratungsstelle für Sinti und Sintizze sowie Roma und Romnja im Hamburger Nord-Westen – Angebote/Beratung/Bildung/Mutter-Kind-Gruppe und Mutter-Kind-Gruppe an der Elbinselschule, am Standort Rahmwerder.
Zuwendungshöhe für das Jahr 2022: 535.807 Euro

Die Zielgruppe wird zudem auch durch die Angebote der Allgemeinen und Sozialberatung erreicht, mit dem Ziel, an das Regelsystem heranzuführen und zu begleiten. Eine zielgerichtete Maßnahme für Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze ist auch die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe durch Qualifizierungsmaßnahmen (zum Beispiel Alphabetisierungskurse) und die Heranführung der Kinder und Mütter an die Regelangebote der frühkindlichen Erziehung und Zugang zu Bildungsangeboten zu erleichtern.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Gezielte Förderung der Partizipation der Sintizze und Sinti sowie Romnja und Roma

Die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ hat festgestellt: „Obwohl die heterogenen Communitys der Sinti_ze und Rom_nja Teil der deutschen Gesellschaft sind, ist ihr Recht auf politische Partizipation bis heute nur unzureichend verwirklicht. Dies betrifft sowohl öffentlich-rechtliche Bereiche wie Medien, Wissenschaft sowie Behörden und andere staatliche Institutionen als auch verbindliche und auf Dauer angelegte politische Partizipationsstrukturen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Die Unabhängige Kommission Antiziganismus fordert die politisch Verantwortlichen deshalb auf, effektive und nachhaltige Partizipationsstrukturen für die Communitys der Sinti_ze und Rom_nja auf allen Ebenen zu schaffen“ (BT-Drs. 19/30310, Seite 15)

65. *Wie schätzt der Senat die Situation in Hamburg ein? Welche Beteiligungsstrukturen für Sinti:zze und Rom:nja gibt es bereits in Hamburg? Wie werden die Selbstorganisationsstrukturen von Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma unterstützt? Bitte einzeln auflisten und einzelne Unterstützungsmaßnahmen spezifisch pro Organisation darstellen.*

Siehe Vorbemerkung.

66. *Welche Position hat der Senat zu den Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ für den Bereich Förderung der Partizipation, insbesondere dazu, dass*

- a. *die Selbstorganisationen der Sinti:zze und Rom:nja an den Verwaltungs- und Aufsichtsgremien und an der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten beteiligt werden sollen?*

Zu einer Erweiterung der Verwaltungs- und Aufsichtsgremien des Norddeutschen Rundfunks (NDR) siehe Drs. 22/4636.

- b. *zügig Partizipationsmodelle wie länderspezifische Staatsverträge und/oder Partizipationsräte und/oder ähnliche Maßnahmen in allen Bundesländern in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Selbstorganisationen umgesetzt werden sollen?*

- c. *die Heterogenität der Communities und Organisationen der Sintizze und Sinti sowie Romnja und Roma bei allen Partizipations- und materiellen Fördermaßnahmen berücksichtigt werden soll?*
 - d. *ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sintizze und Rom:nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communities der Sintizze und Rom:nja geht beziehungsweise in denen Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sintizze und Rom:nja entgegengewirkt werden muss, gesichert werden soll?*
 - e. *Behörden und andere staatliche Stellen das Wissen, die Erfahrungen und damit auch die Deutungshoheit der Communities der Sintizze und Rom:nja in allen Fragen der Partizipation und Gleichstellung anerkennen und respektieren sollen, um einen „Dialog auf Augenhöhe“ gestalten zu können?*
 - f. *Antidiskriminierungsbüros bei Selbstorganisationen von Sintizze und Rom:nja, inklusive Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sintizze und Rom:nja, dauerhaft (und nicht nur projektbezogen) gefördert werden sollen?*
67. *Welche Maßnahmen hat der Senat bereits ergriffen beziehungsweise wird er gegebenenfalls ergreifen?*

Siehe Vorbemerkung.